

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 2. Oktober 2000 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel
Protokollführerin:	Astrid Meile
Präsenz:	anwesend 115 Mitglieder entschuldigt: Beck (Langwies), Donatsch, Federspiel, Hunger
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnung der Session

Standespräsident: Nach etwas mehr als vier Monaten darf ich Sie zur Oktobersession begrüßen und willkommen heissen. Ein schöner Sommer mit viel Sonnenschein und damit guten Zahlen im Tourismus liegt hinter uns. Der Glaube an einen wirtschaftlichen Aufschwung ist nun auch in Graubünden spürbar. Nutzen wir diesen Schwung und packen wir die Zukunft mit mehr Optimismus an.

Aus meinen Worten ersehen Sie, dass ich diese Ansprache vor dem vorletzten Wochenende geschrieben habe. Sie muss ja auch abgegeben werden, damit sie übersetzt werden kann. Ich kann Ihnen sagen, dass das Resultat mich überrascht hat. Es hat mich auch getroffen, aber es für mich eine Selbstverständlichkeit, dass wir das Resultat zu akzeptieren haben. Ich habe mich an diesem Sonntagabend gefragt, ob ich im Tal der Ahnungslosen lebe. Das Tal der Ahnungslosen hat es bis vor zehn Jahren gegeben. – Sie wissen, morgen ist der zehnte Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands. – Das war das Tal der Elbe mit Dresden im Mittelpunkt, das nördlich und südlich von Hügeln umgeben ist. In diesem Tal der Ahnungslosen konnte man kein „Westfernsehen“ empfangen, und so etwa habe ich mich am Sonntag gefühlt. Ich glaube, wir müssen aber einen anderen Schluss aus diesem Resultat ziehen. Es ist wichtig, dass wir die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber orientieren, was Wirtschaftsförderung ist. Nämlich, dass man in der Wirtschaft immer zuerst investieren muss, bevor man ernten kann. Ich habe oft den Eindruck, dass wir vielleicht gerade im Tourismus noch von den Investitionen leben, die eigentlich unsere Vorfahren investiert haben. Das wäre ein gefährlicher Weg, wenn es der Weg der Zukunft Graubündens wäre.

Ich möchte nun aber zu meiner Ansprache zurück kehren. Zwei kurze Artikel in den letzten Monaten in der Zürcher Zeitung haben mich zu dieser Ansprache veranlasst. Am 26. August lautete die Überschrift „Milizpreis statt Ehrenpräsidium.“ Der abtretende Verwaltungsratspräsident der Swiss Re, Ulrich Brehmi, hat es abgelehnt, zum Ehrenpräsidenten des Verwaltungsrates gewählt zu werden. Stattdessen hat er vorgeschlagen, für hervorragende Leistungen im Dienst der Gemeinschaft einen Milizpreis zu vergeben. In einem Gespräch hat er diesen Preis wie folgt begründet: „Das Milizwesen ist ein Element schweizerischer Wertschöpfung. Die Qualitäten, die in einem Lebensbereich erworben wurden,

werden in einen anderen Lebensbereich übertragen. Es entspricht eidgenössischer Kultur, solche Qualitäten aus der beruflichen Tätigkeiten heraus in ein Parlament, in eine militärische, soziale oder kulturelle Funktion zu übertragen. Solche qualitativ hervorragende Leistungen sollen ausgezeichnet werden.“

Zwei Wochen später lautete die Überschrift in der NZZ: „Vitamin B für die Ehrenamtlichen“. Es wurde ein gemeinsames Projekt des Sozialdepartements der Stadt Zürich und des Migros Kulturprozentes vorgestellt. Das Projekt „Vitamin B“ will mit Hilfsmitteln wie Checklisten für Vereinsleitungen Anleitungen zur erfolgreichen Führung von Veranstaltungen, Weiterbildung von Ehrenamtlichen und so weiter helfen, diese Arbeiten zu erleichtern. Diese Projekte wurde folgendermassen vorgestellt. „Ohne Ehrenamtliche würde der Staat nicht funktionieren. Das schweizerische Sozialleben ist undenkbar ohne die Menschen, die sich in ehrenamtlicher Tätigkeit engagieren. Ungefähr ein Viertel der jugendlichen und erwachsenen Wohnbevölkerung leistet solche unbezahlte Arbeit, die in der Regel wenig Prestige und viel Verpflichtung bedeutet. Mit diesem Projekt soll diese Arbeit unterstützt und ihr ein öffentliches Gesicht gegeben werden.“ Zwei Anstösse aus der Region Zürich, die auf Dienstleistungen hinweisen, die wir alle selbstverständlich fast jeden Tag entgegen nehmen. Wieso wird gerade jetzt über den Wert und die Anerkennung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit gesprochen? Wieso gerade im Hauptballungszentrum der Schweiz, in Zürich? Die Bereitschaft, ohne Entschädigung oder zumindest ohne volle Entschädigung für andere etwas zu leisten nimmt ab. Besonders in den anonymen Wohngebieten grosser Städte und deren Agglomerationen. Einzelne, und das sind diejenigen, die diese beiden Projekte realisiert haben, überlegen sich, was dies für die Gemeinschaft in Zukunft bedeutet. Handlungsbedarf ist gegeben, daraus sind diese beiden Projekte entstanden.

Wie steht es mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Graubünden? Auch bei uns wird es immer schwieriger, Leute zu finden, die in Vereinen, Parteien oder andern Organisationen ehrenamtliche Aufgaben übernehmen. Es sind Werte wie Unabhängigkeit, keine Verpflichtungen eingehen, die zunehmend an Gewicht gewinnen. Trotzdem darf ich mit Freude und Anerkennung feststellen, dass in vielen Taltschaften und Dörfern Graubündens das Vereinsleben weiter lebt und gepflegt wird. Dabei wird von ehrenamtlich Tätigen

eine ausserordentlich grosse Leistung vollbracht. Leider werden auch bei uns diese Leistungen oft viel zu wenig zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

Ich will zwei Beispiele erwähnen, die mir in letzter Zeit in meiner Tätigkeit als Standespräsident aufgefallen sind. Sie sollen stellvertretend sein für alle andern, die genau so erwähnenswert sind, die ich aber natürlich aus Zeitgründen nicht aufzählen kann. An der Jubiläumsfeier der Musikgesellschaft in Pontresina ist die „Filarmonica a venir“ aus Brusio aufgetreten. Es war ein Erlebnis, diesen jungen Musikern, Musikantinnen und Musikanten zuzuhören. Der Dirigent, Ivan Nussio, versteht es ganz offensichtlich, die Jugend von Brusio zum Musikspielen in der Musikgesellschaft zu begeistern. Die Freude und die innere Harmonie war förmlich spürbar. – Also, meine Damen und Herren, Sie können sich alle auf die nächste Standespräsidentenfeier in Brusio freuen. – Die Proben finden am Freitagabend in Brusio statt, damit auch diejenigen teilnehmen können, die im Puschlav keinen Ausbildungs- und Arbeitsplatz haben. Zum Musizieren im Verein kommen sie alle am Wochenende zurück in ihre Gemeinde.

Am 30. und 31. August besuchte das Parlament und die Regierung von Basel Stadt unseren Kanton. Der zweite Tag wurde im Münstertal verbracht. Vor dem Mittagessen spielte in Sta. Maria die „Musica da Giuvenüna Rom“ spontan für die Gäste aus Basel auf. Der Dirigent, Meinrad Meier, entschuldigte sich, dass nicht mehr Musikantinnen und Musikanten anwesend seien, da die meisten an diesem Donnerstag eben ausserhalb des Tales in der Lehre oder in der Schule seien. Vollzählig seien sie nur am Wochenende und geübt würde am Samstag.

Zwei Vereine aus peripheren Talschaften unseres Kantones, die mir beispielhaft zeigen, wie funktionierendes Vereinsleben die Verbundenheit mit dem Dorf, mit dem Tal erhalten. Damit ein Verein lebt und die Mitglieder bereit sind, am Wochenende gemeinsam zu üben und zu proben, braucht es Menschen, die im Miliz- und Ehrenamt Aufgaben und Verantwortung für andere übernehmen, die als Vorbilder ebenfalls bereit sind, ein Teil ihres Wochenendes für andere zur Verfügung zu stellen. Jene, denen Integration Jugendlicher und Erwachsener wichtiger ist als persönliche Unabhängigkeit und grenzenlose Freiheit.

In den Dörfern und Tälern Graubündens gibt es viele andere Vereine aus Sport und Kultur, die hier aufgeführt werden könnten. An dieser Stelle möchte ich allen Dirigenten, Trainern, Vereinsfunktionären und Helfern für ihren selbstlosen Einsatz danken. Sie leisten ausserordentlich viel für die Gemeinschaft unserer Städte, Dörfer, Täler und der Verbundenheit der Jugend mit ihrer Heimat. Die vielen Jugendlichen, die am Freitagabend auf Strasse und Schiene zurück in ihre Dörfer kommen und am Sonntagabend an den Arbeits- oder Schulplatz zurück kehren, zeigen jedes Wochenende eindrücklich, wie gross diese Verbundenheit ist.

Totenehrungen

Am 20. März 2000 ist Arthur Christoffel im Alter von 89 Jahren gestorben. Der Verstorbene wurde in Wald im Kanton Appenzell geboren. Nach seiner Schulausbildung absolvierte er in Bern zunächst das Studium der Politikwissenschaften, welches er mit dem Doktorat abschloss, danach das Studium der Rechtswissenschaft.

Der in Rodels wohnhaft gewesene Arthur Christoffel übernahm nach seiner Studienzeit die Führung der öffentlichen

Krankenkassen Hohenrätien, welche er bis zu seiner Pensionierung mit viel Geschick und Einsatz leitete. Arthur Christoffel leistete wertvolle Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit. So amtierte er über Jahre hinweg als Richter des Bezirksgerichtes Heinzenberg und war er Mitglied der Vormundschaftsbehörde des Kreises Domleschg. Zudem stand der Verstorbene der Gemeinde Rodels als Präsident vor. In der Zeit zwischen 1959 und 1971 vertrat Arthur Christoffel den Kreis Domleschg im Grossen Rat. Nach seiner Pensionierung zog sich der Verstorbene von seinen öffentlichen Ämtern zurück und widmete sich seinen Freizeitbeschäftigungen, dem Wandern und dem Fischen.

Mit Arthur Christoffel ist ein liebenswürdiger Kollege und unermüdlicher Schaffer von uns gegangen, der wertvolle Arbeit für die Allgemeinheit geleistet hat. Für sein jahrzehntelanges engagiertes Wirken im Dienste der Öffentlichkeit gebührt ihm an dieser Stelle der verdiente Dank.

Im Alter von 81 Jahren ist am 10. April 2000 Andreas Valaulta gestorben. Der Verstorbene wurde in Riein geboren. Als 21-Jähriger konnte er im Jahre 1940 das Lehrerpapier entgegen nehmen. Während zweier Jahre unterrichtete Andreas Valaulta als Aushilfslehrer an verschiedenen Lehranstalten, unter anderem in Andiastr und in Danis. Im Jahre 1942 wurde dem Verstorbenen in seiner Heimatgemeinde Riein das Primarlehreramt übertragen, welches er während 40 Jahren bis hin zu seiner Pensionierung ausübte.

Andreas Valaulta stellte seine Fähigkeit in reichem Masse in den Dienst der Öffentlichkeit. Im Jahre 1951 wurde der Verstorbene zum Präsidenten der Gemeinde Riein gewählt. Dieses Amt versah er in verschiedenen Abschnitten während insgesamt 19 Jahren bis ins Jahr 1985. Die Wählerschaft des Kreises Ruis wählte Andreas Valaulta im Jahre 1955 zum Kreispräsidenten und gleichzeitig als Abgeordneten in den Grossen Rat. Diesem gehörte er bis 1963 an. Neben seinem Engagement in der Politik wirkte er in verschiedenen kulturellen Vereinen. Andreas Valaulta Wirken zu Gunsten der Öffentlichkeit, war von Einsatz und Sachkenntnis geprägt. Für seine engere Heimat und den Kanton Graubünden hat er sich langjährig und in verdienstvoller Weise engagiert.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren sowie die Zuschauer auf der Tribüne, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben.

Vereidigung

Standespräsident: Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreter und Grossräte. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die zum ersten Mal hier sind, nach vorne zu kommen. Wie Sie wissen, können Sie den Eid oder das Gelübde ablegen. Ich werde Ihnen zuerst den Inhalt des Eides und dann den Inhalt des Gelübdes vorlesen. Dann werde ich die Worte des Eides vorsprechen und die Worte des Gelübdes. Sie können in Ihrer Sprache entweder Eid oder Gelübde ablegen. Ich bitte die Leute im Saal aufzustehen.

Ich verlese zunächst den Inhalt des Eides: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Voi, quali eletti membri del Gran Consiglio, giurerete innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza. Vus, sco eligi commembers dil Cussegl grond, engireis avon Diu, d'ademplier tut las obligaziuns da Vies uffeci tenor meglier saver e puder. Els, sco commembers elets dal Grand Cussagl, güran avant Dieu

d'accumplir tuot ils dovairs da Lur uffizi seguond Lur meglider savair e pudair.“

Der Inhalt des Gelübdes lautet: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Voi, quali eletti membri del Gran Consiglio, promettete di adempiere tutti doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza. Vus, sco eligi commembers dil Cussegl grond, empermetteis d'ademplir tut las obligaziuns da Vies uffeci tenor megljer saver e puder. Els, sco commembers elets dal Grand Cussagl, impromettan d'accumplir tuot ils dovairs da Lur uffizi seguond Lur meglider saviar e pudair.“

Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es. Lo giuro. Jeu engirel ei. Eu gür quai.“

Die Worte des Gelübdes: „Ich gelobe es. Lo prometto. Jeu empermettel ei. Eu impromet quai.“

Die erstmals anwesenden Stellvertreter Pedrotti, Bezzola, Kollegger, Fallet, Martschitsch, Zarn, Guetg, Hunger sowie der erstmals Einsitz nehmende Grossrat Ambühl legen den Eid ab.

Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse (Botschaftenheft Nr. 3/2000-2001, Seite 177)

Eintreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Eintreten

Augustin, Kommissionspräsident: Zur Einleitung in dieses Geschäft trage ich Ihnen folgende Überlegungen als Präsident der Vorberatungskommission vor. Früher waren Pensionskassen Einrichtungen der Unternehmenspatriarchen. Heute sind sie Teil des Sozialleistungspaktes, das ein Arbeitgeber, sei es ein privatrechtliches oder öffentlich rechtliches Unternehmen, seinen Mitarbeiter offeriert. Die Pensionskasse ist damit Teil der Gesamtvergütung und damit der Personalpolitik schlechthin. Entsprechend müssen Pensionskassenleistungen so ausgestaltet werden, dass sie auf ihre Art der Unternehmungskultur Rechnung tragen. In einer Strategie für die Personalvorsorge sollte folgenden Perspektiven Rechnung getragen werden: der „Human-Ressource-Strategie“, den finanziellen Möglichkeiten, den Erwartungen der Versicherten und den organisatorischen Anforderungen. Die Idee dieser vier Perspektiven stammt nicht von mir, sondern von zwei Professoren der Harvard-Universität, die ein Modell für die strategische Unternehmensführung entwickelt haben. Danach ist darauf zu achten, dass alle vier Perspektiven stets im Gleichgewicht zu einander stehen.

Im Markt ist eine Tendenz zu Individualisierung und zu Entsolidarisierung und auch zu Gesamtvergütungsvergleichen feststellbar. Gesamtvergütung beinhaltet Basisgehalt, Sozialleistungen, verschiedene Arten von Boni, Nebenleistungen und langfristige Anreizsysteme. Nicht nur in der privaten Unternehmenswelt wird begonnen, diese Gesamtgrösse zu vergleichen und zu bewerten, auch Pensionskassenleistungen lassen sich mittels Marktvergleichen ermitteln. Relevant ist selbstredend die Frage, mit welchen Unternehmen man sich vergleicht und welches Leistungsniveau und welcher Mix von Sozialleistungen angestrebt werden soll. Immer ist auch zu unterscheiden zwischen Vergleich der Kosten oder der Leistungen.

Leider fehlt für den Arbeitgeber Kanton Graubünden eine solche Studie generell, wie sie speziell auch für den Bereich der Kantonalen Pensionskasse nicht existiert. Dies ist ein in der Zukunft behebbarer Mangel; für unsere nun anstehenden Entscheidungen können wir allerdings nicht darauf zurück greifen. Dies ist an sich schade und erleichtert weder Entscheidungsfindung noch Entscheid selber.

Die Regierung bezeichnet in ihrer Botschaft auf Seite 177 als Ziele der Vorlage die Anpassung der Vorsorgeeinrichtungen des Kantonalen Rechts an die Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Arbeitswelt. Das Vorsorgekonzept soll unter Wahrung des Leistungsniveaus transparent, flexibel, neuzeitlich und ohne unerwünschte Solidaritäten gestaltet werden.

Die Vorberatungskommission hat die umfangreiche Botschaft der Regierung in mehreren Sitzungen behandelt. Sie liess sich dabei von Frau Regierungsrätin Widmer als Vertreterin der Regierung und ihrem Departementssekretär ebenso wie von den Vertretern der Pensionskasse informieren, führte mit Vertretern mehrerer Gemeinden sowie der Kantonalbank als angeschlossene Arbeitgeber „Hearings“ durch, wie sie auch mit einer Delegation von Personalverbandsvertretern gestaltet wurden. Auch der externe Pensionskassenexperte, sowohl der Derzeitige, der ausscheidet, als auch sein Nachfolger konnten das der Vorlage zu Grunde liegende Vorsorgekonzept näher erläutern und konnten zu Fragen der Kommissionsmitglieder Stellung nehmen.

Die Kommission kommt im Ergebnis zum Schluss, dass auf die regierungsrätliche Vorlage einzutreten ist. Unisono ist man aber ebenso der Meinung, dass in grundsätzlicher Hinsicht über die regierungsrätlichen Anträge hinaus gegangen werden muss, weshalb wir Ihnen einen zusätzlichen Separatbeschluss zur Beratung und Verabschiedung unterbreiten. Ich komme darauf zurück.

Der Revisionschwerpunkt ist zweifelsohne der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat und damit verbunden auch die Fusion mit der bereits im Beitragsprimat geführten Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Nebst diesem sehr weit tragenden Entscheid erweist sich der zweite Schwerpunkt der Revisionsvorlage, die Neuordnung der Aufsicht über die Pensionskasse Graubünden als ebenso unproblematisch wie unspektakulär. Neu soll die Aufsicht vom Amt für Zivilrecht wahrgenommen werden, welches auch für alle anderen Pensionskassen dieses Kantons zuständig ist. Das ist richtig, wenn gleich die Lösung solange nicht wirklich überzeugt, als die Pensionskasse nicht in die Selbstständigkeit entlassen ist. Gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV) kommt aber das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Aufsichtsbehörde nicht in Frage, weil es nur Aufsichtsinzanz des Bundes insbesondere bei Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter ist.

Schliesslich sollen in einem dritten Revisionspunkt teilweise im Zusammenhang stehend mit dem Primatwechsel verschiedene Details neu geregelt werden. Ich verweise auf die Botschaft Seite 185 und erwähne nur die Erhöhung des maximal versicherten Gehaltes, die altersabhängige Beitragsstaffelung sowie eine Neuregelung der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern dahin gehend, dass dies der autonome Entscheid eines jeden Arbeitgebers ist. Muss doch gemäss Artikel 66 BVG der Beitrag des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer, wobei ein höherer Anteil des Arbeitgebers nur mit dessen Einverständnis

festgelegt werden darf. Dem gegenüber soll nach regierungsrätlicher Vorstellung die Ausfinanzierung, sprich die Sanierung der Kasse ebenso wie die notwendige Verselbstständigung auf einen späteren, relativ unbestimmten Zeitpunkt verschoben werden. Die einstimmige Kommission kann sich diesem Konzept nicht anschliessen. Sie plädiert hier und heute dafür, insbesondere im Zusammenhang mit dem Primatwechsel klare und verbindliche Vorgaben betreffend Ausfinanzierung und Verselbstständigung zu verabschieden und hat sie im bereits erwähnten separaten Beschluss zusammen gefasst.

Ihre Kommission lässt sich dabei in etwa von folgenden Überlegungen leiten. Die Pensionskasse ist, um es auf den Punkt zu bringen, ein Sanierungsfall. Die Kasse weist per Ende 1999 einen relevanten versicherungstechnischen Fehlbetrag von 321 Millionen aus. Infolge der anstehenden Änderung der Berechnungsmethode des Deckungskapitals sowie infolge der vorzunehmenden Kapitalisierung der Zusatzgutschriften für die Finanzierung des Besitzstands erhöht sich der Deckungsfehlbetrag nach der Revision – immer auf der Grundlage der Zahlen per 31. Dezember 1999 – auf 404,7 Millionen. Charakteristisch für die problematische finanzielle Situation der Kasse ist darüber hinaus auch der Umstand, dass sie weder über bedeutende Reserven – offene oder stille Reserven – verfügt noch eine akzeptable Wertschwankungsreserve vorhanden ist. Die Kantonale Pensionskasse kann aber die ihr zukommende Vorbildrolle in diesem Kanton nur dann erfüllen, wenn es ihr gelingt, konkurrenzfähig zu werden und ihr Vermögen mit modernsten Methoden zu bewirtschaften. Kapital kann man aber nur bewirtschaften, wenn man es hat. Der Kasse und ihren Versicherten entgegen durch das nicht vorhandene Deckungskapital jährlich Beträge von zwischen 20-30 Millionen Franken, je nachdem welchen Zins Sie auf diesen Deckungsfehlbetrag von 300, beziehungsweise 400 Millionen ungrad veranschlagen. Daher ist es nach Ansicht Ihrer Vorberaterskommission notwendig, dass der Fehlbetrag ausgeglichen wird. Ansonsten böte sich nur die Lösung mit einer Verzinsung an, wobei hier natürlich über den entsprechenden Zinssatz zu diskutieren wäre.

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist für die Versicherten nicht ohne Tücken. Entscheidend ist nämlich, dass das Beitragsprimat die Risiken auf die beteiligten Parteien anders verteilt als das Leistungsprimat. Diese Risiken ergeben sich aus dem Abweichen der versicherungstechnischen Annahmen, ich verweise auf die Parameter, die in der Botschaft auf Seite 193, beziehungsweise auf Seite 235 erwähnt sind. Bei der Normkarriere beträgt die jährliche real- und teuerungsbedingte Lohnerhöhung während der gesamten Versicherungsdauer 1,5 Prozent und die jährliche Verzinsung des Sparguthabens beträgt vier Prozent. Diese Risiken ergeben sich aus dem Abweichen der versicherungstechnischen Annahmen von der tatsächlichen demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Im Vordergrund stehen Fragen wie die Anzahl der Versicherten, Berenität ist hier ein Stichwort, die Zahl der Frühpensionierungen, der Invaliditätsfälle, vor allem aber auch das Verhältnis zwischen Verzinsung des Kapitals und dem Lohnwachstum, kurz Zinsrisiko genannt. Diese Risiken müssen bei jedem Vorsorgemodell auf die beteiligten Parteien, Kasse, vor allem aber Versicherte und Arbeitgeber verteilt werden. Im Leistungsprimat tragen vorwiegend die Pensionskasse und der Arbeitgeber die genannten Risiken. Dem gegenüber tragen die Versicherten im Beitragsprimat einen grossen Teil dieser Risiken, insbesondere das Zinsrisiko. Zu beachten ist unter diesem

Aspekt auch der Umstand, dass der Primatwechsel für die Versicherten nicht kostenneutral erfolgt. Ältere Versicherte werden spürbar stärker belastet. Ich verweise auf die tabellarische Darstellung auf Seite 254 und 255, die nur als Beispiel analysiert werden darf. Es gibt im tieferen und im höheren Grundlohnbereich spürbare Abweichungen von diesen dort aufgelisteten Zahlen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Situation bei den Gemeinden und damit insbesondere bei den Lehrern und Förstern nochmals anders aussehen kann, je nachdem, ob diese Arbeitgeber für alle Alterskategorien paritätische Beitragslösungen anstreben.

Schliesslich, dieser Frage wird in der Botschaftsvorlage nicht genau nachgegangen, sind auch die Solidaritätsbeiträge der heutigen Versicherten jüngeren und mittleren Alters in der Vergangenheit zu berücksichtigen. Bekanntlich gilt bis heute keine altersmässige Staffelung der Beiträge. Das heisst, im Ergebnis zahlen jüngere Versicherten zu hohe Beiträge, während der Beitrag im höheren Alter zu niedrig ausfällt. Mit anderen Worten, in jungen Jahren werden Solidaritätsbeiträge an die älteren Versicherten geleistet. Beim Beitragsprimat hingegen finanziert im Durchschnitt jeder Versicherte mit dem Arbeitgeber seine Vorsorgeleistungen selber. Er verliert also beim Übergang die geleisteten Solidaritätsbeiträge der Vergangenheit. Diese müssten ihm folglich zusätzlich zur Austrittsleistung in angemessener Form als Startkapital im Beitragsprimat gutgeschrieben werden. Sie sehen also, diesen Perspektiven will Ihre Vorberaterskommission mit dem vorgelegten Zusatzbeschluss Rechnung tragen. Dieser erweist sich in sich nochmals als Kompromiss, der gerade deshalb Ihre Zustimmung finden sollte. Den Arbeitgebern, inklusive dem Kanton, wird eine angemessene Frist gewährt, um sich auf die finanziellen Lasten der Ausfinanzierung unserer Pensionskasse einzustellen. Diese soll dann auch nicht auf einen Schlag erfolgen, sondern während einer siebenjährigen Periode vom Jahre 2005-2011. Die Lösungen kommen den Arbeitgebern auch insoweit entgegen als ihre Deckungsfehlbetragsschuld teilweise über Vermögenserträge der Kasse gedeckt werden können. Aber auch die Versicherten leisten bei der vorgeschlagenen Lösung einen wesentlichen Beitrag zur Sanierung ihres Vorsorgewerkes. Sie verzichten nämlich bis im Jahre 2005 auf eine Verzinsung des Deckungsfehlbetrages. Auf die teilweise Abtragung des Deckungsfehlbetrages über Mehrerträge wären die davon abweichenden Postulate der Verbandsvertreter, die Ihnen schriftlich zugestellt wurden, ein bedeutendes Entgegenkommen der Arbeitnehmerschaft. Ich rufe Sie deshalb auf, diesem Konzept Ihrer Vorberaterskommission zuzustimmen. Bei diesem Kompromiss müssen alle Haare lassen. Eine mittlere Unzufriedenheit ist deshalb auch bei allen auszumachen. Ich wage aber die Aussage, dass sich nur mit diesem Konzept eine für alle beteiligten Parteien akzeptable Lösung finden lässt.

Damit komme ich zu meinen eingangs gemachten Überlegungen zurück. Sie erinnern sich an die dort genannten vier Perspektiven einer strategischen Personalvorsorge. Das klare Konzept Ihrer Vorberaterskommission beachtet diese Perspektiven. Nicht so der regierungsrätliche Ansatz, der bezüglich Ausfinanzierung der Kasse nicht über eine Absichtserklärung hinaus kommt. Damit aber würden die „Human-Ressource-Strategie“, also auch die Erwartungen der Versicherten, wie die „Hearings“ deutlich gezeigt haben, unbeachtet bleiben. Im Übrigen verweise ich auf die weiteren Ausführungen in der Botschaft und auch meiner Mitstreiter in der Kommission und kann Sie abschliessend ersuchen, auf

die Botschaft mitsamt dem Ihnen unterbreiteten Zusatzbeschluss einzutreten.

Juon: Die gesellschaftspolitischen Strukturen sind im Wandel, die Arbeitszeitgestaltungen werden immer flexibler, daraus ist ein Trend zum Idealismus deutlich erkennbar. Dieser Entwicklung muss auch bei der Gestaltung einer Pensionskasse Rechnung getragen werden. Das Ziel, ein transparentes, neuzeitliches und flexibles Versicherungskonzept zu erarbeiten, kann nur in einer Teilrevision der Pensionskassenverordnung (PKV) erreicht werden. Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie das Bundesgesetz über die Wohnbauförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge haben den Trend zur Individualisierung und Entsolidarisierung der beruflichen Vorsorge eingeläutet. Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist in der Folge seit Jahren erkennbar. Die Totalrevision der PKV ist vorab ein mathematisches Regelwerk. Die Regierung hat uns mit ihrer Botschaft eine aufschlussreiche Auslegeordnung zum gesamten Fragenkomplex erarbeitet und daraus ist erkennbar, dass nebst der Neugestaltung der PKV auch noch die Vonselbstständigung der Kasse und Entlassung aus der Staatsgarantie, die Ausfinanzierung des technischen Fehlbetrages der Kasse in der Höhe von rund 300 Millionen Franken, die Aufteilung dieses Fehlbetrages auf die diversen Versicherer, die Neuordnung der Aufsicht wichtige Zeit raubende Fragen darstellen. Es wäre zwar wünschenswert, dieses Vorhaben rascher zu realisieren, doch bei näherer Betrachtung vor allem in Bezug auf die Ausfinanzierung des Fehlbetrages wäre es kaum verantwortbar, eine kürzere Zeitvorgabe festzulegen. Insbesondere die Gemeinden könnten dadurch arg in Bedrängnis geraten.

Zur Gestaltung der PKV erlaube ich mir den Hinweis: „Allen Recht getan ist eine Kunst, die niemand kann“, wenn also in der Detailberatung zu einzelnen Artikeln der Verordnung Verbesserungsvorschläge zu Gunsten der Versicherten gemacht werden, sind diese mit Vorsicht zu geniessen. So klein diese erscheinen mögen, bei näherer Betrachtung werden sie immer mit immensen Kosten verbunden sein. Ich empfehle Ihnen deshalb, stimmen Sie generell den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu, alsdann werden die Versicherten mit dieser Vorlage eine äusserst flexible, zukunftsgerichtete, gute Verordnung für die Kantonale Pensionskasse erhalten. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Keller: Nach dieser Aussage möchte ich kurz zum Vorschlag der Kommission betreffend Beschluss zur Pensionskassenverordnung sprechen, welche mittels obligatorischem Referendum gemäss Artikel 2, Absatz 2, Ziffer 7 der Kantonsverfassung nach Beratung in diesem Rat der Volksabstimmung unterstellt werden soll.

Die fehlenden Beiträge der Angestellten, welche bei der Kantonalen Pensionskasse obligatorisch versichert waren und sind sollen nicht nur durch den Kanton, sondern auch durch die Gemeinden und Schulkörperschaften ausfinanziert werden. Die Schaffung einer Gesetzesgrundlage, wodurch die Gemeinden und die Schulkörperschaften zur Deckung fehlender Beiträge verpflichtet werden ist schwierig und problematisch. Sicher ist aber, dass die erwähnten Körperschaften und Gemeinden auf Grund von Artikel 32, Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz bereits heute für Deckungsfehlbeträge solidarisch im Verhältnis zu den jeweiligen Quoten haften. Gemäss Artikel 23, Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz haben sich die angeschlossenen Arbeitgeber anteilmässig am

Deckungsfehlbetrag zu beteiligen. Der Kanton haftet primär für sämtliche Fehlbeträge. Die Gemeinden und die Schulverbände haben ihren Anteil daran zu übernehmen. Diese Bestimmung kommt dann zum Tragen, wenn auf Grund der Haftung, beziehungsweise der Staatsgarantie dem Kanton eine effektive Verpflichtung entsteht oder wenn die Arbeitgeber mit dem gesamten Bestand in der Pensionskasse versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer austreten möchte. Eine Beteiligung an einer Ausfinanzierung der Pensionskasse Graubünden käme selbstverständlich nur dann in Frage, wenn auch der Kanton eine derartige Ausfinanzierung vornehmen würde. Diesbezüglich gelten für die Gemeinden und die Schulverbände die gleichen Verhältnisse wie für den Kanton. Deshalb sind auch für Gemeinden und andere Körperschaften die Voraussetzungen erfüllt, damit sie eine Lösung zum Pensionskassenproblem anbieten. Aus diesem Grund sieht der dem Grosse Rat unterstellte Beschluss im Punkt 3 Folgendes vor: „Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.“ Mit dieser Zustimmung der angesprochenen Gemeinden und anderen Körperschaften kann eine auf vertraglicher Basis beruhende Regelung entsprechend einem durch die Regierung festgelegten Modell realisiert werden. Deshalb sollte der Beschluss vom Grosse Rat und vom Volk angenommen werden, werden sich alle Mitglieder sowohl des Grossen Rates als auch der Gemeinden und Vorstände anderer Körperschaften und Schulverbände bemühen, Lösungen für dieses langjähriges Problem zu suchen.

Ich will Sie nur daran erinnern, dass das Problem wie Sie in der Botschaft Seite 200 lesen können, schon seit dem Jahre 1931 besteht, der versicherungstechnische Fehlbetrag betrug damals fünf Millionen Franken.

Verantwortungsvoll hat die Kommission einen Lösungsweg erarbeitet und ich hoffe, dass Sie, auf allen Ebenen diese Lösung unterstützen werden. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Looser: Ich spreche als Kommissionsmitglied der Vorbereitungskommission und auch als Vertreter der SP-Fraktion. Die SP-Fraktion befürwortet die Ausfinanzierung und Vonselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse. Gemäss beschlossenen Massnahmenplan sollte die nun vorliegende Totalrevision über die Kantonale Pensionskasse einen Gewinn von 1,7 Millionen Franken ergeben. Das war der erklärte Wille einer Mehrheit dieses Grossen Rates. Die Regierung merkte schnell einmal, dass dies unmöglich ist und nun kostet die Revision den Kanton sogar 157'000.– Franken mehr. Die Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gilt nur bis zum 39. Altersjahr. Danach wird die paritätische Beitragsaufteilung durch eine Beitragsaufteilung durch eine altersgestaffelte überparitätische Aufteilung abgelöst. Hier hat die Regierung und vor allem Frau Regierungsrätin Widmer erkannt, dass eine noch höhere Prämienbelastung für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverantwortlich gewesen wäre. Dies anerkennen wir auch, doch die vorgeschlagenen Verbesserungen in diesem Punkt genügen uns noch nicht. Wir bedauern auch, dass in Zukunft nicht mehr für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der Kantonalen Pensionskasse angehören, die gleichen Beitragssätze gelten sollen. Je nach Finanzlage der einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist anzunehmen, dass für die ganze Arbeitnehmerschaft paritätische Beiträge verlangt werden. Dadurch müssen ältere Arbeitnehmerinnen und Ar-

beitnehmer noch höhere Beiträge leisten als die regierungsrätliche Vorlage es bereits vorsieht.

Bei meinen Minderheitsanträgen werde ich noch detaillierter auf die einzelnen Punkte eingehen. Die SP-Fraktion ist auch für Eintreten. Ob wir der Totalrevision zustimmen können hängt aber vom Ergebnis bei Artikel 34a der Personalverordnung ab.

Abschliessend möchte ich mich für die gute Leitung unserer Vorberaterkommission bei Ratskollege Augustin bedanken. Aber auch Frau Widmer danke ich, dass sie trotz allem für die Anliegen der Arbeitnehmerschaft Verständnis zeigt und immer Gesprächsbereit ist.

Heinz: Eine Sanierung und gesetzliche Anpassung der Kantonalen Pensionskasse ist sicher unbestritten, auch der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Dies sicher auch im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wahrscheinlich wäre vor einigen Jahren die Sanierung der Kasse etwas einfacher gewesen. Gerade der Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse ist viel Geld für alle Beteiligten, die dies berappen müssen. Ich hoffe, dass sich der Kanton den Deckungsbeitrag von 190 Millionen innert sieben Jahren leisten kann, ohne dass er in Zukunft seine Verpflichtungen und Leistungen einschränken muss. Oder wird demnächst eine Steuerfusserhöhung in diesem Rate zur Debatte stehen?

Denken wir an die Aussagen unserer Finanzministerin gegenüber den Tageszeitungen vom letzten Freitag. Auch die ca. 70 Millionen, die durch die Gemeinden aufzubringen sind, werden für einige Gemeinden zu finanziellen Problemen führen. Dazu kommt, dass die Banken die Gemeinden für die Kreditbeschaffung nach dem „Rating-System“ beurteilen. Das Debakel mit der Emmissionszentrale der schweizerischen Gemeinen ist auch nicht gelöst, das Problem Kraftwerkbesteuerung und so weiter, dies alles verschärft die Gemeindefinanzen zusätzlich. Oder führt diese Finanzknappheit gar zu unerwünschten Gemeindefusionen, was ich nicht hoffe.

Etwas in eigener Sache zum Thema Gemeindefusionen. Am 13. November wird für die Kleingemeinden in diesem Gebäude eine Tagung stattfinden mit Herr Regierungsrat Klaus Huber, Heimo Heisch und weiteren Persönlichkeiten.

Ich bin für Eintreten, behalte mir aber vor je nach Verlauf der Debatte einen Antrag in Richtung Verlängerung der Zeitspanne zur Tilgung des Deckungsfehlbetrages der Kantonalen Pensionskasse zu stellen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte kurz ein paar Ausführungen machen zu den Schwerpunkten dieser Revisionsvorlage, die wir hier haben und dann noch auf einzelne Ausführungen von Ratsmitgliedern eingehen.

Welches sind die Schwerpunkte? Herr Grossrat Augustin, der Kommissionspräsident, hat diese aufgeführt. Es sind der Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, die Übertragung der Aufsicht – das ist richtig, es ist nichts Spektakuläres, aber es ist etwas Notwendiges – die Fusion mit der Versicherungskasse der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen – auch das ist eigentlich nichts Spektakuläres – und die Definition des versicherten Gehaltes. Hier sind wir den Vertretern der Personalverbände entgegen gekommen. Es war auch unsere Ansicht, dass das richtig ist, aber es war immer auch ein Anliegen.

Die Beitragsleistung: Die Beiträge sollen altersabhängig gestaffelt werden. Es sollen nur noch Gesamtbeiträge festgelegt werden, deren Aufteilung in Arbeitgeber- und Arbeitneh-

meranteil Sache der Sozialpartner ist. Im Falle einer 100-prozentigen Invalidität – das ist eine neue und eine bessere Regelung als wir sie bisher hatten – soll die temporäre IV-Rente für alle Versicherten 60 Prozent des versicherten Lohnes betragen. Dann soll die Option des Kapitalbezuges – über diese werden wir sicher noch diskutieren, weil hier unterschiedliche Auffassungen bestehen – von heute 20 Prozent auf 50 Prozent erweitert werden und die Besitzstandswahrung soll mittels Zusatzgutschriften und betragsmässiger Rentengarantie erfolgen.

Der eigentliche Schwerpunkt dieser Revisionsvorlage ist sicher, das hat der Kommissionspräsident gesagt, der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat. Damit können wir der geforderten Flexibilisierung und Transparenz gerecht werden. Wir haben verschiedene Gegebenheiten, die sich dann einfacher und ohne komplexe versicherungstechnische Berechnungen lösen lassen, wie Änderungen im Lohnbereich infolge der verschiedenen Arbeitszeitmodelle, die wir jetzt in der kantonalen Verwaltung haben. Pensumsschwankungen bilden auch ein Problem im Leistungsprimat sowie auch Leistungslöhne, Ein- und Austritte aus der Vorsorgeeinrichtung, Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die pensionskassenrechtlichen Bestimmungen des neuen Scheidungsrechts.

Vielleicht ein paar Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Primatwechsel und Fehlbetrag. Die beabsichtigte Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat setzt weder aus der Sicht des Arbeitgebers noch aus der Sicht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin eine ausfinanzierte Kasse voraus. Um eine Schlechterstellung der Versicherten zu vermeiden, sind die Altersguthaben beim Beitragsprimat mit Blick auf das Rentenziel zu verzinsen. Das ist das, wie wir es nennen kultivierte Beitragsprimat. Ist dies gewährleistet, so brauchen die Versicherten eine Beteiligung am Fehlbetrag nicht zu befürchten. Der Fehlbetrag ist dann das Risiko, beziehungsweise die Last des Arbeitgebers. Das heisst, die Vermögenslage einer Pensionskasse hat unabhängig vom Primat einen massgeblichen Einfluss auf das Beitrags- und Leistungsverhältnis einer Pensionskasse. Dieses lässt sich nur durch Vermögenserträge, das heisst durch den so genannten dritten Beitragszahler wesentlich verbessern. Der erforderliche Deckungsgrad einer Pensionskasse ist unabhängig vom Primat festzulegen. Ein Primatwechsel erhöht den Druck auf die Verminderung eines Fehlbetrages nicht. Schliesslich lässt sich die Entwicklung der Versicherungsleistungen in der Regel beim Beitragsprimat durch die Pensionskasse direkter steuern als beim Leistungsprimat.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Revision sind die altersabhängig gestaffelten Beiträge. In diesem Bereich nähert sich die Vorlage den Vorgaben des BVG an, das Drei-Säulen-Prinzip der Bundesverfassung sieht im Bereich der AHV mit dem Generationenvertrag ausserordentlich hohe, berechnete Solidaritäten vor. Demgegenüber soll in der zweiten Säule auf umfangreiche Solidaritäten verzichtet werden wie auch im BVG. Mit der Staffelung wie sie nun in der Botschaft vorgesehen ist, kann der Abbau unerwünschter Solidaritäten erreicht werden. Wir haben aber auch dafür gesorgt, oder wir möchten dies gerne so machen, dass wir die Staffelung etwas abtempieren für die älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das versicherte Gehalt wird neu definiert, das habe ich Ihnen gesagt. Dies ist auch ein Anliegen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der 13. Monatslohn soll in den versicherten Lohn eingebaut werden, ferner soll auf eine Plafonierung des höchst versicherbaren Lohnes weitgehend verzichtet werden.

Mit diesem Vorgehen kann das Entstehen von neuen Deckungslücken für einzelne Versicherte vermieden werden. Zu einigen Ausführungen, die im Rahmen dieser Eintretensdebatte gemacht wurden. Grossrat Augustin hat gesagt, in der Botschaft sei die Ausfinanzierung auf einen späteren relativ unklaren Zeitpunkt verschoben worden. Ich möchte Ihnen zwei Sätze aus der Botschaft Seite 214 letzter Absatz vorlesen: „Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen innerhalb der nächsten Finanzplanperiode 2005–2008 den Fehlbetrag anteilmässig als Schuld. Diese Schuld ist gegenüber der KPG mit vier Prozent zu verzinsen und innerhalb einer Frist von maximal zehn Jahren zu bezahlen.“ Dann sind weitere Ausführungen festgehalten, wie dies geschehen soll und wer hier seine Schulden tilgen soll. Die Kommission ist in dem Sinn weiter gegangen, dass sie klare Terminierungen gesetzt hat. Dafür bin ich an sich dankbar, denn dann hat man wirklich den Rahmen abgesteckt, innerhalb welchem man diese Ausfinanzierung regeln will, beziehungsweise endlich dieses Problem, das wir 100 Jahre vor uns herschieben lösen können. Der Beschluss der Kommission ist in diesem Sinne eine gute Lösung, und ich möchte gleich, wenn wir diesen Beschluss zur Diskussion stellen sagen, dass ich mit diesem Beschluss sehr gut leben kann. Wir haben ja auch in der Kommission darüber gesprochen.

Ich würde aber dort eine andere Auffassung vertreten, wo es darum geht, diesen Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen. Ich denke, ich werde später noch Gelegenheit haben, wenn wir den Beschluss im Einzelnen durchgehen, darauf zurück zu kommen und ein paar rechtliche Ausführungen zu machen. Ich bin darum nicht der Auffassung, dass man diesen Beschluss dem Volk unterstellen sollte, weil wir damit keine Probleme lösen können. Wir können damit weder ein Finanzreferendum „umgehen“ noch können wir Artikel 32 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes auf diese Weise einfach liquidieren. Wir müssen diese beiden Problembereiche ohnehin in einer Volksabstimmung, wie wir das in der Botschaft auch aufgezeichnet haben, noch einmal zur Diskussion stellen. Das ist eigentlich der Grund warum ich sage, dass ich mit dem Beschluss sehr einverstanden bin, dass ich aber denke, es macht wenig Sinn, diesen der Volksabstimmung zu unterstellen, weil wir damit nichts gewinnen.

Das ist die letzte meiner Ausführungen: „Die PK ist ein Sanierungsfall,“ diese Aussage ist heute gefallen. Ich bin der Auffassung, dass dies in dieser Form nicht zutrifft. Wir haben einen Deckungsgrad von 75 Prozent. Die PK hat auch noch einiges an Vermögen. Ein Sanierungsfall wäre die PK dann, wenn die gegenwärtigen und künftigen Renten nicht finanziert werden könnten. Davon kann man heute nicht ausgehen.

Ich komme zum Schluss. Ich meine, die Ihnen unterbreitete Vorlage wird den vielfältigen Interessen und Anforderungen aller Versicherten gerecht und ich möchte Sie bitten, darauf einzutreten.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Augustin, Kommissionspräsident: Vielleicht eine generelle Bemerkung zu Beginn der Detailberatung. Die Kommission hat sehr viel Gewicht gelegt bei ihrer Beratung, den Zusatzbeschluss zu erarbeiten. Ich werde auf diesen Zusatzbe-

schluss vor allem bei der Detailberatung desselben nochmals eingehen. Sie konnte sich aber mit dem Grundkonzept der Revision der Pensionskassenverordnung, wie es hier vorgelegt wurde, weitestgehend einverstanden erklären. Das können Sie auch dem Protokoll entnehmen. Es bestehen nur geringe Differenzen in einzelnen Punkten. Ich verzichte deshalb darauf, bei den einzelnen Artikeln einfach den Kommentar wiederzugeben, den die Regierung uns schriftlich vorgetragen hat, das bringt uns ja nichts. Diesen haben Sie gelesen und man kann ihn auch zu einem anderen Zeitpunkt einem entsprechenden Protokoll und den Botschaften entnehmen. Ich werde also nur dort sprechen, wo die Kommission effektiv eigene Lösungen diskutiert hat und von den Überlegungen, wie sie in der regierungsrätlichen Botschaft vorgetragen wurde, abweicht.

Eine zweite kleine Bemerkung eingangs. Das ist generell eine Bemerkung, die ich hier aber auch bezogen auf die Pensionskassenverordnung mache. Wir tun uns nicht sehr schwer, so könnte man es sagen, mit der verfassungsrechtlichen Anknüpfung unserer Erlasse. Meines Erachtens hätte man eine kleine Ausführung in der Botschaft machen müssen und auch eingangs einer grossrätlichen Verordnung müsste eigentlich klipp und klar stehen, auf welche verfassungsrechtliche Grundlage oder eine gesetzmässige Grundlage eine solche grossrätliche Verordnung zurück zu führen ist. Dies gilt für diese Vorlage. Das ist ein kleiner formeller Mangel staatsrechtlicher Natur, das ist aber ein Mangel, den man auch bei anderen Vorlagen immer wieder feststellen kann.

I. Allgemeines, Art. 1, Name, Rechtsform, Zweck

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2, Staatsgarantie

Antrag *Kommission und Regierung*

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

Augustin, Kommissionspräsident: Hier gibt es nur die Abweichung gegenüber der Botschaftsvorlage mit dem Adjektiv „obligatorisch angeschlossene Arbeitgeber“, weil sich in der Diskussion heraus gestellt hat, dass die Kassenvertreter und auch die Regierung die Meinung vertreten – und die ist wohl richtig – dass es für Aussenstehende nicht so einfach zu überprüfen sei. Wir schenken denen, die uns das gesagt haben Glauben. Nämlich, dass die freiwillig angeschlossenen Arbeitgeber nicht zu einer Leistung an den Deckungsfehlbetrag herangezogen werden können, dass das nur eine Frage des Kantons einerseits sei als Träger dieser Kasse und andererseits der so genannt „obligatorisch“ angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wir präzisieren also diesen rechtlich ohnehin gegebenen Zustand nur.

Angenommen

II. Mitgliedschaft, Art. 3, Kreis der Versicherten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Jäger: Ich möchte Ihnen beantragen, bei Artikel 3, Absatz 1, Litera c) den Begriff „die Lehrkräfte“ zu ersetzen durch den Begriff „die Lehrpersonen“. Wir haben am 27. März dieses Jahres im Rahmen des VFFR-Grossprojektes die Schulgesetzrevision behandelt, das Volk wird dazu im November Stellung nehmen. Der Grosse Rat hat bei der Schulgesetzrevision den Antrag, die Wörter „Lehrer“ oder „Lehrkräfte“ durch „Lehrpersonen“ zu ersetzen mit 86 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Es ist nun nur folgerichtig, dass wir auch hier den gleichen Begriff wählen.

Ich bitte Sie, diese Anpassung auch bei Artikel 4, Absatz 2 – da kommt das Wort noch einmal vor – vorzunehmen, sofern mein Antrag Erfolg haben sollte. Ich werde den nicht ein zweites Mal stellen, er soll auch für Artikel 4 Gültigkeit haben. Ich danke Ihnen für die Übernahme dieses Antrages. Es ist nur die Folge des Beschlusses vom März.

Anträge *Jäger*

Zu Art. 3 Abs. 1

¹In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- d) die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

Zu Art. 4 Abs. 2

²Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Standespräsident: Es geht hier um eine sprachliche Änderung von Artikel 3 und Artikel 4. Ich glaube, wir können das zusammen behandeln.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich denke, dem steht nichts entgegen. Ich persönlich muss Herrn Jäger Glauben schenken, dass wir damals den Begriff „Lehrpersonen“ verwendet haben. Ich weiss es auswendig nicht. Wenn wir den Begriff dort so verwendet haben, ist es nur konsequent ihn auch hier zu so zu übernehmen.

Das wäre auch ein kleines Anliegen an die Standeskanzlei, die dafür zuständig ist, dass das was man einmal im Rahmen dieses Projektes, das bei der Standeskanzlei angesiedelt war, entschieden hat, auch bei kommenden Vorlagen konsequent beachtet.

Schmid (Splügen): Auch ich habe mich nicht mehr erinnert, dass auch ich diesem Schulgesetz zugestimmt habe. Aber Ratskollege Jäger hat durchaus Recht, das sollte man ändern. Ich möchte aber die Gemeindevertreter ausdrücklich auf Absatz 3 aufmerksam machen. Bisher war es nämlich so, dass die Kantonale Pensionskasse freiwillig Versicherte – dabei ging es insbesondere um die Kindergärtnerinnen – nicht aufgenommen hat. Das stand im Zusammenhang mit dem Deckungsfehlbetrag. Wenn sie zu wenig eigene Beiträge in die Pensionskasse eingebracht haben, haben die freiwillig Versicherten dazu geführt, dass sich das negativ für die

Kasse ausgewirkt hat. Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat wird es für die Kasse ohne weiteres möglich, auch freiwillig Versicherte wieder aufzunehmen und die Verwaltungskommission kann ihre sehr restriktive Praxis in diesem Bereich aufgeben.

Ich möchte deshalb auch ein Bisschen Werbung für unsere Kasse machen. Denn unserer Kasse geht es umso besser, je mehr Versicherte ihr angeschlossen sind.

Abstimmung:

Mit offensichtlicher Mehrheit werden die Anträge Jäger genehmigt.

Art. 4, Nicht zu versichernde Mitarbeitende

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Locher: Artikel 4 regelt die nicht zu versichernden Mitarbeiter. Artikel 4, Ziffer 1, Litera a) beinhaltet Folgendes: „Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten“, die sind also nicht versichert. „Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in der die Verlängerung vereinbart wurde.“ Hier beantrage ich Ihnen folgende Abänderung.

Zweiter Satz: „Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 6, Ziffer 1 versichert.“ – Weshalb? Es ist grundsätzlich richtig, dass Mitarbeiter, die nur bis zu drei Monate in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, nicht zu versichern sind. Wenn das Arbeitsverhältnis jedoch über die drei Monaten hinaus verlängert wird, sind die Arbeitnehmenden vom vierten Monat an versichert. Dies finde ich für den Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmer unbefriedigend. Wenn schon das Arbeitsverhältnis über die drei Monate verlängert wird, dann muss die Versicherung nicht erst vom Zeitpunkt der Verlängerung an, also nach dem dritten Monat, sondern zu Beginn der Arbeitsaufnahme, das heisst rückwirkend vom ersten Arbeitstag an gelten. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses wie in Artikel 6, Ziffer 1 vorgegeben.

Gemäss der jetzigen Regelung müsste man einem Arbeitnehmenden, der vier Monate in einem Arbeitsverhältnis steht, für den vierten Monat, das heisst für schliesslich nur einen Monat versichern. Dies führt in der Tat zu einem übermässigen administrativen Aufwand nur für diesen einen Monat. Ein anderes Beispiel. Wenn ein Mitarbeiter keinen befristeten Arbeitsvertrag mit dem Kanton abschliesst, jedoch nur zum Beispiel zwei oder drei Monate beim Kanton arbeitet, müssten diesem Mitarbeiter gemäss Artikel 4 die Beiträge an die Pensionskasse abgezogen werden, beziehungsweise wäre er versichert. Dies führt zu Ungleichheiten, die beseitigt werden müssen.

Ich wiederhole wieder meinen Antrag und hoffe, dass der Grosse Rat diesem Antrag zustimmt. „Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 6, Ziffer 1 versichert.“

Augustin, Kommissionspräsident: Zwei Bemerkungen, zunächst eine formelle. Es sollte wohl heissen Artikel 6, nicht Ziffer 1 sondern Absatz 1, aber das ist nur ein formeller Aspekt.

Meine zweite Bemerkung ist eine Rückfrage. Wer zahlt die Beiträge für die ersten drei Monate? Ist das nach Ihrem Vorschlag eine Schuld des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer oder nur eine solche des Arbeitgebers?

Locher: Ich danke für die juristische Aufklärung und bin immer bereit, von einem Juristen etwas entgegen zu nehmen, wenn es sinnvoll ist, und das scheint hier der Fall zu sein.

Zu Ihrer zweiten Frage. Es ist schon die Meinung, dass die Beiträge paritätisch aufgeteilt werden. Das heisst, der Arbeitgeber hat seinen Anteil zu erbringen, wie der Kanton als Arbeitgeber auch.

Antrag *Locher*

¹Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich meine, es ist eine Ermessensfrage, ob man das einbauen soll oder nicht. Es belastet meines Erachtens die Arbeitgeber nicht allzu sehr; es wird sie für diese drei Monate etwas belasten. Ich frage mich auch, ob es in der Vergangenheit – das Ganze existierte ja schon bisher so – hier Probleme gegeben hat. Nach meiner Beurteilung ist es ein Stück weit eine Ermessensfrage. Man kann es so sehen, wie es der Antragsteller sieht oder auch so belassen, wie es Ihnen die Regierung und die Kommission in der Botschaft vortragen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich kann mich nicht für die Regierung äussern sondern nur für mich selbst.

Dieser Antrag ist neu, den haben wir in der Kommission leider nicht behandeln können. Ich persönlich könnte damit leben. Was meine Kollegen dazu sagen würden, kann ich nicht sagen. Ich sehe da aber keine grossen Probleme.

Locher: Frau Regierungsrätin, ich glaube Ihre Kollegen von der Regierung könnten mit diesem Vorschlag auch leben.

Standespräsident: Es ist immer schön, wenn man Gedanken lesen kann.

Abstimmung

Für den Antrag Locher	38 Stimmen
Dagegen	30 Stimmen

Art. 5, Melde- und Auskunftspflicht; Art. 6, Beginn und Ende der Versicherung; Art. 7, Selbstzahlende

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Beiträge; Art. 8, Versicherter Lohn

Antrag *Kommisionsmehrheit (Sprecher Augustin) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommisionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 % dieses Jahreslohnes.

Augustin, Kommissionspräsident: Die Kommission beantragt Ihnen zu diesem Artikel den Botschaftstext zu übernehmen. Im Kern geht es um folgende Problematik. Der Koordinationsabzug ist jener Lohnanteil – wenn Sie so wollen – der bereits AHV-gedeckt ist. Die BVG als zweite Säule kommt neben dieser ersten Säule AHV dazu und soll grundsätzlich nicht das Gleiche nochmals versicherungsmässig decken. Das ist das Grundanliegen des Koordinationsabzuges, nämlich nicht zweimal das Gleiche versicherungsmässig decken. So sah die Vorlage der Regierung in der Vernehmlassung noch aus, dass man nämlich den vollen Koordinationsabzug gemacht hätte. Auf Intervention der Personalverbände ist die Regierung dann auf diesen Vorschlag zurück gekommen und hat einen verminderten Abzug gemacht, sodass die Mindesthöhe des versicherten Lohnes nicht bei 24'120.– anzusiedeln wäre, sondern nunmehr bei 15'075.–. Also alles, was höherer Lohn ist, ist pensionskassenrechtlich gedeckt.

Die Kommisionsmehrheit will diesen Ansatz, der ein Entgegenkommen gegenüber den Arbeitnehmern, vor allem auch den Teilzeitarbeitern darstellt und auch ein Anliegen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen war, die oft in einer solchen Höhe noch einen solchen Lohn erwirtschaften beibehalten. Man ist also den Anliegen entgegen gekommen.

Herr Looser wird Ihnen Ausführungen zum Minderheitsantrag vortragen. Er will nochmals tiefer gehen und den Mindestlohn tiefer ansetzen. Der Kommisionsmehrheit erscheint das nicht vertretbar oder in diesem Sinne nicht nötig, weil die betroffenen Arbeitnehmer dies eigentlich in den seltensten Fällen wünschen. Denn sie gehen ja nur einer relativ bescheidener entlohnten Arbeit, einer Teilzeitarbeit nach und sind vor allem am Lohn auf dem Konto oder in der Lohntüte interessiert und nicht an Abzügen und Äufnung eines Pensionskassenguthabens. Das erlangt viel später überhaupt Relevanz und fällt bei den Ansätzen dann auch relativ bescheiden aus. Uns will die so vorgesehene Lösung richtig erscheinen.

Looser, Sprecher Kommisionsminderheit: Am 25. August 2000 stand in der Südostschweiz unter dem Titel „Deutlich mehr Teilzeitstellen“: „Im Kanton Graubünden ist ein markanter Anstieg der Teilzeitbeschäftigten zu verzeichnen. In der Zeitspanne von 1985 bis 1998 nahm die Anzahl der Personen in Teilzeitstellen um 73 Prozent zu. Die Zunahme ist bei den Frauen am markantesten.“

In der Botschaft auf Seite 184 unter dem Titel „Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt“ steht unter anderem: „Wesentlich verändert hat sich auch die Arbeitswelt. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeiten, schwankende Arbeitspensum und -zeiten sind heute Realität.“

Genau um diese Realitäten geht es mir in meinem gestellten Minderheitsantrag. Mein Antrag bezweckt nämlich, dass Personen, die Teilzeit arbeiten auch mit einem tieferen Einkommen noch versichert werden können. Es betrifft dies vorwiegend Frauen. Es darf nicht zu einer Umverteilung von unten nach oben kommen. Insbesondere für Berufsgruppen wie die Lehrerinnen und das Spital- und Heimpersonal ist die vorgesehene Regelung eine Benachteiligung. Es widerspricht dem eigentlichen Ziel der Revision für mehr Flexibilität.

Ganz stark von der Regelung sind die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen betroffen. Bekanntlich wird ihre Kasse aufgelöst und in die Kantonale Pensionskasse integriert. Bisher kannten diese Lehrerinnen überhaupt keinen Koordinationsabzug. Die Mitglieder dieser Kasse sind auch weiterhin daran interessiert, dass höchstens ein kleiner Koordinationsabzug eingeführt wird. Viele dieser Lehrerinnen

haben nur Teilpensen von etwa sechs Lektionen pro Woche. Dies darum, weil sie für viele kleine Gemeinden arbeiten, die gar nicht mehr Lektionen anbieten können. Bei sechs Lektionen pro Woche ergibt das ein Jahresgehalt von zirka 12'300.– Franken, ihr jährliches Gehalt liegt somit unter dem Koordinationsabzug von 15'075.– Franken. Diese Berufsgruppe wünscht aber auch weiterhin versichert zu bleiben. Wie oben bereits erwähnt, betrifft es aber auch sehr viele Frauen in den Pflegeberufen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben. Wir sollten daher eine fortschrittliche Verordnung machen, die den heutigen Realitäten Rechnung trägt. Mit dem Koordinationsabzug von 15'075.– Franken behalten wir lediglich den Ist-Zustand. Daher bitte ich Sie um Unterstützung meines Antrages.

Tscholl: Die Ausführungen von Ratskollege Looser treffen eigentlich in meinem Falle nicht zu. Wenn jemand mehrere Stellen bekleidet, wird das Gehalt zusammen gezählt auf Grund des BVG-Gesetzes. Herr Looser verlangt, dass wir nur einen Abzug von 25 Prozent machen. Nehmen Sie jemanden, der 10'000.– Franken verdient, davon werden 2'500.– Franken abgezogen, 7'500.– Franken werden versichert. Sehen Sie auch die administrative Arbeit, die mit einer solchen Regelung verbunden ist und letztlich das, was jemand ausbezahlt erhält. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Schmid (Splügen): Ich schliesse mich meinem Vorredner und dem Kommissionspräsidenten an. Wenn der versicherte jährliche Lohn relativ klein ist – und gerade Grossrat Looser hat ja das Beispiel mit 12'000.– Franken gebracht – ist es in der Praxis vielfach so, dass diese Leute, die ja ohnehin einen sehr kleinen Verdienst haben, im jetzigen Zeitpunkt auf dieses Geld angewiesen sind und nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Wenn Sie sich vorstellen, welche Kapitalbindung über eine zum Beispiel über 40-jährige Eintragszeit überhaupt zu Stande kommt, ergibt das eine äusserst kleine Rente, die monatlich ausbezahlt wird.

Im BVG-Bereich müssen wir überhaupt vom Dreisäulenprinzip ausgehen. Wir sprechen hier von der zweiten Säule, die erste Säule sollte eigentlich diesen Grundbedarf zu einem Teil decken. Wenn sie das nicht kann, müssen dann die Ergänzungsleistungen in diesem Bereich heran gezogen werden und nicht eine Finanzierung durch die zweite Säule, die ohnehin nur zu einer sehr, sehr kleinen Rente führen würde. Grossratskollege Tscholl hat auch darauf hingewiesen, dass der administrative Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen für die versicherte Person steht.

Jäger: Wir haben nun die Nachteile des Minderheitsantrages gehört. Ratskollege Schmid sagt zu Recht, dass viele Bezügerinnen – ich sage das bewusst nur weiblich, weil es fast nur Frauen sind – von ganz kleinen Einkommen eigentlich den Zusatzverdienst für die Familie im Moment möchten und das gar nicht unbedingt versichert haben möchten. Auch Grossrat Tscholl hat Recht, dass der administrative Aufwand irgendwann wirklich in keinem Verhältnis mehr steht.

Auf der anderen Seite geht es effektiv in erster Linie um das Problem der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, auf das schon der Kommissionspräsident hingewiesen hat. Ich möchte Ihnen einen mittleren Antrag stellen, der hoffentlich die Nachteile des Mehr- und des Minderheitsantrages nicht beinhaltet, sondern wie oft bei der Mitte, die Nachteile am Kleinsten sind. Ich möchte Ihnen beantragen, dass der zweite Satz heisst: „Der Koordinationsabzug beträgt

jedoch mindestens 100 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente“. Was bedeutet dies konkret? Wir verschieben die Grenze, die jetzt bei 15'075.– Franken ist, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, auf 12'060.– Franken. Das bedeutet, dass die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen – wir haben es gehört, viele haben kleine Pensen – mit beispielsweise sechs Lektionen auf 12'300.– Franken kommen. Mit meinem Antrag wird diese Grenze gerade noch eingehalten.

Der Antrag der Kommissionsminderheit hat den Nachteil, dass er eigentlich bis zu den untersten Löhnen greift und das ist administrativ wirklich von Nachteil. Ich bitte Sie also, die Mitte zu wählen und meinem Antrag zuzustimmen.

Antrag Jäger

¹Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 100 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

Tscholl: Das ist wieder einer dieser unüberlegten Anträge, die nicht fertig gedacht wurden. Es geht hier um einen Koordinationsabzug, der auf alle Arbeitnehmer zutrifft. Also, wenn wir hier eine Lösung machen werden auch alle anderen Arbeitnehmer einen tieferen Koordinationsabzug haben. Das bedeutet wesentlich mehr Ausgaben für den Kanton und das können wir uns schlicht und einfach nicht leisten.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Ich bin sehr überrascht über den Antrag von Martin Jäger. Sein Antrag zielt wohl in die richtige Richtung, geht aber nicht so weit wie mein Minderheitsantrag. Da aber bekanntlich die Anträge von Martin Jäger in diesem Saal immer eine erdrückende Mehrheit finden, ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten von Martin Jägers Antrag zurück.

Looser zieht den Minderheitsantrag zurück.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich frage mich allen Ernstes, ob wir denn vor allem Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit einem solchen Antrag einen Dienst erweisen würden. Eine AHV-Minimalrente beträgt heute, das heisst ab 1.1.2001 1'030.– Franken pro Monat, beziehungsweise 12'360.– pro Jahr, IV-Renten werden entsprechend angepasst. Wenn nun Löhne zwischen 10'000.– Franken und 15'075.– Franken – ich spreche jetzt vom Antrag Jäger, weil ich wie Herr Looser davon ausgehe, dass der Antrag Jäger mehr Chancen hat als der Antrag Looser, die Argumentation gilt aber natürlich noch mehr für den Antrag Looser – neu versichert werden, dürfte es künftig zu Überversicherungen kommen. Denn die AHV-Mindestrente wird ja ohnehin ausgerichtet, und Leistungen allfälliger Überversicherungen – Sie können das nachlesen in Artikel 15 der Pensionskassenverordnung – werden gekürzt. Das heisst dann, dass sich die Versicherten auf der einen Seite an diesen an sich bescheidenen Einkommen Lohnabzüge gefallen lassen müssen, dann aber vielleicht keine Gegenleistung erhalten, weil sie überversichert sind und deshalb die Leistungen gekürzt werden. Zu den Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen, deren Versicherung mir selbst auch ein grosses Anliegen ist, möchte ich nur nebenbei sagen, dass es nicht nur der Intervention der Personalverbände gutzuschreiben ist, dass man diesen Abzug auf rund 15'000.– Franken herunter gebracht hat. Es war auch ein ganz klares Anliegen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, das bei mir auf offene

Ohren stiess, denn ich selbst bin auch der Meinung, dass es mit diesen 15'075.– Franken richtig ist. Ich habe nachgesehen, welche Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen es trifft. Grossrat Jäger hat gesagt, mit einer Sechsstundenwoche mit 38 Schulwochen verdiene eine Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin 12'303.– Franken. Das stimmt dort, wo sie noch in der Lohnstufe null ist, aber ein grosser Teil der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ist in der Lohnstufe sechs und sieben. Das heisst mit andern Worten, dass ihr Lohn bei sechs Stunden in der Woche mit 38 Schulwochen 15'441.– Franken ausmacht und sie somit wieder in den versicherten Bereich hinein kommen. Ich frage Sie, ob wir diesen Leuten mit geringerem Einkommen tatsächlich einen Dienst tun, wenn sie sich in einem Bereich versichern müssen, der ihnen später relativ wenig bringt.

Zu den Kosten. Grossrat Tscholl hat darauf hingewiesen, was beide Vorschläge gegenüber dem Vorschlag der Regierung bedeuten würden. Der Antrag von Grossrat Looser und der Antrag von Grossrat Jäger führen natürlich zu Mehrkosten, denn in beiden Fällen steigen die versicherten Löhne bei allen Löhnen bis zum Betrag von 60'000.– Franken. Es wird also einfach das Niveau angehoben und das gibt entsprechende Mehrkosten.

Meine Frage ist diese: Wem tun wir damit einen Gefallen, wenn wir so kleine Löhne tatsächlich versichern? Ich möchte Sie bitten, beide Anträge abzulehnen.

Jäger: Nach den Auskünften von der Kantonalen Pensionsversicherung betrifft das Problem der Überversicherung, das durchaus ein Problem ist, aber nur die IV-Fälle. Das ist ja nicht der Normalfall einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers.

Ein zweites Argument: Es trifft zu, dass je nachdem in welcher Lohnstufe eine derartige Lehrerin ist, sie in die Versicherung hinein wächst. Nachdem wir jetzt aber den Wechsel zum Beitragsprimat vollzogen haben, ist es gerade interessant, wenn man irgendwann hinein wächst, dass man die Beiträge von Anfang leistet und nicht erst dann, wenn man hinein gewachsen ist. Weil dann die entsprechenden Renten wegen des Beitragsprimates einmal winzig klein sind.

Augustin, Kommissionspräsident: Herr Jäger hat in einem natürlich schon Recht, in der Sache nicht. Er sagt, wählen Sie die Mitte. Das ist natürlich richtig. Wählen Sie das nächste Mal nicht Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, sondern die eigentliche Mitte, die CVP. Spass beiseite.

In der Sache hat er nicht Recht. Ich wiederhole nicht das, was von Herrn Tscholl und insbesondere von Frau Regierungsrätin Widmer ausgeführt wurde, darauf kann ich verweisen. Insbesondere die finanzielle Mehrbelastung für sämtliche Arbeitgeber, auf die Herr Tscholl zu Recht und auch Frau Widmer hingewiesen haben, den Aspekt der Überversicherung. Auch wenn Herr Jäger nicht ganz einer Meinung ist, mindestens in einem Teilbereich existiert es auch nach seiner Lösung. Nach unserer Meinung existiert es etwas genereller. Schlussendlich trifft die Überlegung, die Frau Regierungsrätin Widmer vor allem in den Vordergrund gestellt hat, dass eigentlich niemandem gedient ist, wenn Sie in diesem bescheidenen Bereich bereits bei 12'000.– Franken mit einer zweiten Säule beginnen.

Sie haben selber zu Recht ausgeführt, Herr Jäger, dass die Arbeitnehmerinnen, die trifft es nämlich, am Lohn interessiert sind und nicht an der Äufnung einer sowieso bescheidenen Pensionskassenleistung in ferner Zukunft. Ich ersuche Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Kommissionsmehrheit und Regierung 90 Stimmen

Für den Antrag Jäger 13 Stimmen

Antrag Kommissionsminderheit zurückgezogen

Art. 9, Änderungen des versicherten Lohnes; Art. 10, Sparguthaben/Verzinsung; Art. 11, Beiträge

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12, Zahlungsmodalitäten

Antrag *Kommission und Regierung*

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Augustin, Kommissionspräsident: Hier haben wir gegenüber der schriftlichen Fassung der Vorlage mit der Regierung eine kleine Änderung unterbreitet. Es geht um den Satz, wie in der schriftlichen Botschaft vorliegend: „Bei Verzug wird ein Verzugszins entsprechend dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent geschuldet, also derzeit Mindestzinssatz 4 Prozent plus 1 Prozent ergibt 5 Prozent.“ Diesem Vorschlag stellen nun Kommission und Regierung eine leicht modifizierte Version entgegen, die hiesse: „Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet“.

Überlegungen, die Kommission und Regierung zu diesem abgeänderten Antrag führen sind in etwa die folgenden: Sie wollen vermeiden, dass ein Arbeitgeber sich veranlasst sähe, Beiträge zurück zu behalten und anderweitig zinsgünstiger anzulegen und aus dem Verzug gegenüber der Kasse somit noch Zinsdifferenzgeschäfte zu tätigen. Das scheint uns nicht richtig, darum soll es in die Kompetenz der Verwaltungskommission gestellt werden, einen der Marktsituation entsprechenden Zins festzulegen, sodass solchen Ausweichmanöver von vorne herein „der Riegel geschoben“ wird.

Angenommen

Art. 13, Freiwillige Einlagen; IV. Leistungen, 1. Gemeinsame Bestimmungen; Art. 14, Rentenzahlungen; Art. 15, Anrechnungen anderer Versicherungsleistungen; Art. 16, Kürzung bei Erwerbseinkommen; Art. 17, Änderung der Einkommensverhältnisse; Art. 18, Verlust der Versicherungsansprüche; Art. 19, Teuerungsanpassung; 2. Altersleistungen; Art. 20, Anspruch

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21, Abs. 1

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Marti)*

¹Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

Bei Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6,90 %
61	7,00 %
62	7,05 %
63	7,20 %
64	7,20 %
65 und höher	7,20 %

Marti, Sprecher *Kommissionsmehrheit*: Mit der Vorlage hat sich die Regierung offensichtlich auch mit der Frage der vorzeitigen Pensionierung befasst. Sie trägt mit der vorgelegten Fassung im Artikel 21, Absatz 1 dem Umstand Rechnung, dass die vorzeitige Pensionierung heute ein wichtiges Thema darstellt, wo die Lösungen in und aus der Praxis anders aussehen, als wenn darüber rein rechnerisch debattiert wird. Die Regierung schlägt nun entgegen den rein mathematisch berechneten Umwandlungssätzen verbesserte Umwandlungssätze bei vorzeitiger Pensionierung vor. Ich verweise hier auf die Seite 243 der Botschaft.

Innerhalb der Vorberatungskommission war dieses grundsätzliche Vorgehen denn auch unbestritten. Mit der Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat kommt auf die Angestellten nun aber einschneidend die neue Situation, dass die bei der Pensionierung zur Auszahlung gelangende monatliche Rente, sich nach den tatsächlichen Einzahlungen bemisst. Wenn sich nun jemand mit beispielsweise 63 Jahren pensionieren lassen will, so muss eine massive Rentenkürzung in Kauf genommen werden, weil dann entsprechend zwei Beitragsjahre in der Gesamtrechnung fehlen. Bitte beachten Sie auch hierzu die Seite 243 unten in der Botschaft. Die fehlenden Beitragsjahre sind deshalb umso gravierender, weil im höheren Alter die hohen Sparbeiträge geleistet werden. Dies steht wiederum im Zusammenhang mit den erhöhten Beitragssätzen ab dem Alter 45. Im Rechenbeispiel kommt die Rente von 3'000.– auf neu 2'595.–, wenn sich jemand mit 63 pensionieren lässt, das sind rund 400.– Franken. Somit ist erkennbar, dass eine vorzeitige Pensionierung den zu Pensionierenden sehr viel kostet.

Der Antrag der *Kommissionsmehrheit*, nun mit 63 und 64 Jahren nicht zusätzlich noch den Umwandlungssatz zu kürzen, hat folgende Überlegung mit sich gebracht. Es ist im Wesentlichen davon auszugehen, dass Personen, welche ein bis zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung in Pension gehen, dies nicht grundlos tun. Man muss davon ausgehen – weil dann Beitragsjahre fehlen – dass ein Grund für die vorzeitige Pensionierung vorhanden ist, beispielsweise gesundheitliche Probleme oder arbeitsrechtliche Probleme. Man kann annehmen, dass sich die Personen, welche bis 65 „durchbeissen“ können dies auch tun werden, also nur dann mit 63 oder 64 vorzeitig in Pension gehen, wenn diese Gründe vorliegen.

Der Vorschlag der Regierung schlägt in diesem Fall eine Kürzung von 0,1 und 0,05 Prozent des Umwandlungssatzes vor. In Franken berechnet auf das Beispiel in der Botschaft sind dies 36.– Franken pro Monat mit 63 oder 19.50 Franken mit 64. Ich wiederhole dies gerne noch einmal, 36.– Franken pro Monat oder 19.50 Franken pro Monat. Ich denke auch, dass Sie in Ihrer Gemeinde Beispiele kennen, wo Lehrer beispielsweise mit 63, 64 ausgebrannt sind und sich eine vorzeitige Pensionierung durchaus rechtfertigen würde.

Wer gegen diese Korrektur der *Kommissionsmehrheit* ist, der müsste sich eigentlich fragen, ob er den Vorschlag der

Regierung unterstützen kann. Denn wer Geld sparen will, der müsste generell gegen die höheren als die mathematisch notwendigen Umwandlungssätze votieren. Dies ist aber in Anbetracht des heutigen Umfeldes kaum angezeigt, wo auch in der elften AHV-Revision verbesserte Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung vorgesehen sind. In der dazu geführten Vernehmlassung war übrigens keine Partei gegen die vorzeitige Pensionierung.

Auch berücksichtigt werden muss, dass die mathematisch berechneten Umwandlungssätze nach dem Durchschnittsalter bemessen sind. Oft wird nämlich behauptet, dass Frühpensionierte zu Lasten der Arbeitenden ungerecht profitieren und somit zu Recht eine Kürzung in Kauf nehmen müssten. Genau diesem Umstand trägt aber das Beitragsprimat voll Rechnung, wo eine Kürzung infolge weniger Beitragsjahren auch erreicht wird. Wer sich aber mit 63 oder 64 aus gesundheitlichen Gründen pensionieren lassen muss, der hat statistisch erwiesen auch nicht mehr die gleich hohe Lebenserwartung wie die anderen Leute. Solche Personen werden in diesem Fall viel weniger bekommen, als wenn sie das statistische Durchschnittsalter erreichen werden.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch kurz einen Punkt nennen. Selbst der Personalchef der Graubündner Kantonalbank (GKB) – und die GKB darf doch wohl als ein gewinnorientiertes Unternehmen bezeichnet werden – hat während des „Hearings“ darauf aufmerksam gemacht, dass möglichst gute Sozialleistungen erreicht werden sollten. Er stehe im harten Kampf um die besten Arbeitskräfte zu finden. Hier sei auch eine gute Pensionskasse ein Wettbewerbsvorteil.

Ich zähle gerne darauf, dass Sie meinen Ausführungen zustimmen und damit diese unnötige Kürzung korrigieren, womit Sie aber immer noch sehr nahe dem regierungsrätlichen Vorschlag stehen.

Schmid (Splügen), Sprecher *Kommissionsminderheit* und der Regierung: Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag der *Kommissionsmehrheit* abzulehnen, weil er nach meiner Auffassung nicht in das Konzept des Beitragsprimats fällt.

Um was geht es? Die *Kommissionsmehrheit* will eigentlich mit diesem Umwandlungssatz, den sie anpasst, Frühpensionierungen fördern. Die erste Frage ist eigentlich, ob man überhaupt mit Hilfe der Pensionskassen Frühpensionierungen fördern soll? Denn das ist eigentlich eine Auslagerung der finanziellen Kosten des Arbeitsmarktes auf die Pensionskasse. Denn letztendlich kosten Frühpensionierungen den Arbeitgeber, wenn er sie abfedern will und soll. Aber dann stellt sich einfach die Frage, ob das über die Pensionskasse zu geschehen hat und nicht über die – beim Kanton – ordentlichen Budgets über Lohnaufwand? Denn letztendlich ist die Vorsorge jedes Einzelnen die Versicherung, dass er nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit auch weiterhin ein geregeltes Einkommen hat.

Ich gebe Ratskollege Marti insoweit Recht, als die finanziellen Auswirkungen auf eine Person gesehen relativ klein sind. Aber ist es nicht so, dass auch Kleinvieh Mist macht? Es sind natürlich sehr viele Versicherte, die an dieser Rente, von dieser ganz kleinen prozentualen Anpassung profitieren. Darum denke ich mir, ohne dass wir nicht die finanziellen Konsequenzen kennen, sollten wir diesen Antrag ablehnen. Es ist natürlich auch nicht so, dass dieser Vorschlag gegenüber den Versicherten gerecht ist. Er führt zu neuen Solidaritäten, denn wenn Sie mit 63 ein gleich hohes Jahressparkapital wie jemand mit 65 angespart haben bekommen Sie ihr Leben lang die gleiche Rente, also zwei Jahre länger. Das ist

eigentlich die Wirkung dieses Antrages, und dies ist versicherungsmathematisch nicht berücksichtigt.

Ratskollege Marti wird einwenden – das weiss ich schon, das hat er mir bereits gesagt – sie hätten mit 63 und 65 nicht den gleichen Beitrag, weil jemand zwei Jahre länger gearbeitet habe. Aber wenn jemand zwei Jahre länger arbeitet wird auch sein Sparkapital höher, das ist einfach die Folge davon. Ich denke, versicherungsmathematisch ist das richtig und auch im Sinne des Beitragsprimates, dass wenn sie ein Sparkapital angespart haben, soll sich daraus ihre Rente berücksichtigen und nicht, dass das Risiko des Lang-Lebens – wie es der Versicherungsmathematiker genannt hat – wieder über durch die Versicherten über den Risikozuschlag finanziert werden müsste.

Umso mehr finde ich es nicht passend, dass der Kanton den Gemeinden eine Vorlage macht, wie sie mit Frühpensionierungen umzugehen hat. Wenn wir der Kommissionsmehrheit folgen sind die Gemeinden an diesen Umwandlungssatz gebunden und die Frage, ob Frühpensionierungen als solches sinnvoll sind habe ich gar noch nicht beantwortet und die überlasse ich Ihnen. Aus diesen Gründen – dass man Arbeitsmarktpolitik nicht über die Pensionskasse machen sollte – bitte ich Sie den Antrag Marti abzulehnen.

Tscholl: Ich bekenne mich zu der Minderheit. Ich möchte die Worte vom Vorredner unterstützen. Ich möchte aber auch an alle hier appellieren, die schlussendlich auch ihren Beitrag an das Defizit bezahlen müssen. Wir müssen diese Abänderung bei der Berechnung des versicherungstechnischen Defizites miteinbeziehen. Das Defizit wird dadurch entsprechend höher. Wir versuchen ja alle, dass wir da ein möglichst kleines Defizit haben.

Ein weiterer Punkt ist, er wurde bereits angetönt: Wollen wir eigentlich letztlich die Frühpensionierung in Zeiten des Arbeitskräftemangels fördern? Wenn man die Statistiken liest, ist überall dort, wo ein hohes Pensionierungsalter besteht der grösste Wohlstand. Wenn man die Ausführungen der FDP – die auch auf diesen Zug aufgesprungen ist – hört, dass das Rentenalter erhöht werden soll, ist eine solche jetzt von der Mehrheit vorgeschlagene Lösung kontraproduktiv. Bitte unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wenn wir vom Leistungs- zum Beitragsprimat wechseln, dann wird letztendlich nicht mehr die Frage des Umwandlungssatzes im Alter von Bedeutung sein, sondern die Frage des Sparbeitrages. Der Sparbeitrag erhöht sich im oberen Alter überproportional Dank der Verzinsung. Also die Frage wird sich stellen: Wie viel Sparbeitrag kann ich ansammeln? Der Umwandlungssatz wird in diesem Sinne nur noch eine Nebenbedeutung haben, dies im Gegensatz zum System wie wir es heute haben.

Ich möchte noch auf die BVG-Regelung hinweisen. Sie wissen, dass das BVG in Revision ist, die Botschaft des Bundesrates ist im März dieses Jahres verabschiedet worden. Was ist dort vorgesehen? Im BVG ist vorgesehen, den Umwandlungssatz auf 6,65 Prozent hinunter zu senken und zwar in Anbetracht der demografischen Entwicklung. Wir wollen das im Kanton Graubünden nicht machen. Wir haben hier mit Absicht höhere Umwandlungssätze aufgenommen. Ich denke, das ist das, was wir noch tun können. Viel mehr, meine ich, wäre nicht mehr zu rechtfertigen. Ich möchte Sie bitten, den Umwandlungssätzen, wie wir sie hier vorschlagen und wie ich meine sie auch für die Versicherten eine komfortable Lösung sind, zuzustimmen.

Zur Frage des vorzeitigen Altersrücktrittes. Ich gehe mit Grossrat Schmid einig. Es kann nicht Sache der Pensionskasse sein, diesen Rücktritt zu fördern. Es ist Sache des Arbeitgebers. Sie wissen, der Kanton Graubünden hat hier eine Lösung gefunden, indem wir denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die vorzeitig ihren Altersrücktritt haben wollen, eine Überbrückungsrente während dreier Jahre finanzieren. Neu hat die Regierung beschlossen, dass wir diesen Betrag allenfalls auch über fünf Jahre zur Verfügung stellen, wenn sich jemand mit 60 statt mit 62 vorzeitig pensionieren lassen will, wie das ja nach der Pensionskassenverordnung möglich wäre. Ich möchte Sie also bitten, den Umwandlungssätzen, wie sie in der Botschaft stehen, zuzustimmen und den Antrag Marti abzulehnen.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich möchte Folgendes ergänzen. Ich gehöre zur Kommissionsmehrheit, damit Transparenz herrscht. Frühpensionierungen kosten natürlich etwas, das ist richtig. Ich glaube allerdings, dass diese nicht sehr viel kostet, mindestens das kann man sagen. Ich habe schnell ein Beispiel gerechnet. Bei 500'000.– Franken angesammeltem Kapital ist die Differenz bei 7,2 Prozent, das macht das eine Rente von 36'000.– Franken aus. Bei gleichem Kapital – wir haben gesehen, es ist nicht das gleiche Kapital, wenn früher in Pension gegangen wird – ist erheblich ein tieferer Betrag angespart worden. Es fällt also nicht das Gleiche aus. Aber ich nehme einmal den gleichen Betrag und nehme 7,1 Prozent, dann sind es 35'500.– Franken, wenn Grossrat Zegg oder sein Rechner richtig gerechnet hat. Es macht also 500.– Franken aus, und bei der Zwischenlösung von 7,15 Prozent sind es dann 250.– Franken. Also ich glaube, „alle Welt“ kostet das nicht. Aber es kostet etwas, das ist richtig, wenn die Anhänger der Minderheitslösung dies betonen.

Bezüglich der Bindung der Gemeinden, die Herr Schmid angetönt hat. Ich habe etwas Mühe zu sehen, wieso die Gemeinden hier anders gebunden werden als wenn man die Staffelung so durchzieht, wie sie die Kommissionsmehrheit und die Regierung will. Dann bindet man die Gemeinden genau gleich, einfach mit ein Bisschen anderen prozentualen Ansätzen. Ich glaube, gebunden sind nicht im Prinzip die Arbeitgeber in erster Linie, sondern die Kasse wird damit gebunden. Sie muss längere Zeit entsprechend höhere, nicht bedeutend höhere, aber immerhin höhere Renten zahlen. Alle Welt kostet es auch hier die Kasse nicht, und bei den Gemeinden, den Arbeitgebern sehe ich das Problem nicht. Richtig ist natürlich, dass sich damit tendenziell der Deckungsfehlbetrag leicht erhöht. Wie hoch können wir nicht sagen, weil das davon abhängig ist, wie viele von dieser Lösung überhaupt Gebrauch machen, wenn sie das überhaupt mathematisch rechnen können.

Kurzum, um grosse Differenzen geht es nicht. Ich glaube auch nicht ganz, dass man mit dieser kleinen Modifikation im eigentlichen Sinne Frühpensionierungen wirklich fördern kann, unabhängig von der Frage, die angetönt wurde, ob man überhaupt fördern soll oder nicht. Das ist auch eine Frage, die sicher gestellt werden kann. Alles in allem glaube ich hat der Vorschlag der Kommissionsmehrheit etwas für sich, so dass Sie ihm zustimmen können.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsminderheit und Regierung: Ratskollege Tscholl, es ist natürlich noch nicht entschieden, ob auch die FDP auf den fahrenden Zug aufgestiegen ist mit dem Rentenalter. Es hat da entsprechend eine Äusserung unseres Parteipräsidenten gegeben, ob aber dieser

Entscheid auch von der Basis getragen würde ist noch offen. Vielleicht fliegen wir dann auch im Flugzeug vorbei oder gehen zu Fuss, das ist noch nicht entschieden.

Bezüglich Ratskollege Augustin. Er hat schon Recht, ich habe mich unpräzise ausgedrückt. Gebunden sind natürlich nicht die Gemeinden, aber die Pensionskasse ist bei den Gemeindeangestellten auch an diesen Umwandlungssatz gebunden. Jetzt habe ich das vermutlich richtig gesagt. Frau Regierungsrätin Widmer hat natürlich darauf hingewiesen, dass der Kanton im Bereich der Frühpensionierungen eine sehr grosszügige Regelung kennt, die vielleicht von den Gemeinden in dieser Form nicht angewendet wird und beim Kanton stellt sich dieses Problem noch viel weniger als in andern angeschlossenen Versicherten.

Ich glaube, die Argumente sind gefallen und möchte Ihnen auf Grund der finanziellen Risiken, die wir nicht kennen – auch wenn Ratskollege Zegg sicher richtig gerechnet hat – beliebt machen, dem Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung zuzustimmen.

Marti, Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich habe kein einziges Votum gehört, das gegen den grundsätzlichen Vorschlag der Regierung kam, nämlich dass diese mathematisch verbesserten Kürzungssätze zum Tragen kommen. Was die Mehrheit der Kommission nun will ist eigentlich eine kleinliche Korrektur von 0,05 Prozent und 0,1 Prozent im Alter 63 und 64 streichen. Mein Kollege Grossrat Schmid hat es gesagt und Frau Regierungsrätin Widmer hat es bestätigt: Die Sparbeiträge sind gekürzt, sodass der Umwandlungssatz schliesslich nicht mehr entscheidend ist; im Rechenbeispiel sind es monatlich 19.50 Franken, die einem mit 64 Jahren Pensionierten zusätzlich zu den 220.– Franken, die er abgezogen bekommt noch abgezogen. Das kann ja wohl nicht der Fall sein.

Sie haben jetzt die Möglichkeit sehr wenig zu geben und sehr viel zu geben. Nämlich sehr wenig Geld, aber sehr viel Anerkennung und Dank, wenn jemand mit 64 aus gesundheitlichen Gründen in Pension gehen muss.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung	76 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	33 Stimmen

Art. 21, Abs. 2

Antrag *Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommission* (*Sprecher Augustin*)

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Augustin, Kommissionspräsident: Es geht um Folgendes: Bisher konnte man 20 Prozent der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Die regierungsrätliche Vorlage, an der festgehalten wird, möchte diese 20 Prozent auf 50 Prozent erhöhen, wohin gegen Ihnen die einstimmige Kommission 100 Prozent Bezug in Kapitalform beliebt machen möchte. Ein Mitglied war an jenem Tag nicht zugegen, daher nur acht

und nicht neun Stimmen. Ich nehme an, dass das abwesende Mitglied mit der Kommission stimmt, sonst soll er etwas anderes sagen.

Die Kommission argumentiert mit den Hauptzielen dieser Vorlage, eine möglichst flexible Lösung zu haben. Flexibel bedeutet, dass sie jedem Einzelnen das Recht zugestehen, sich für eine lebenslängliche Rente oder für den vollen 100-prozentigen Kapitalbezug zu entscheiden. Flexibel auch gegenüber der Pensionskasse. Diese kann mit einer solchen Lösung nicht nur gut leben, sondern sie bevorzugt diese Lösung, weil der entsprechende Versicherte für sie dann nicht mehr existiert. Er bezieht seine 100 Prozent und damit hat die Pensionskasse eigentlich einen Rentner weniger und muss sich administrativ nicht mit diesem herum schlagen.

Es ist eine individuelle Lösung. Auch hier nehmen wir mit dieser Vorlage generell einen Trend auf. Dies in dem Sinn, dass dem Einzelnen die Fähigkeit zugemutet wird zu entscheiden, ob er eine Rente will oder ob es für ihn aus bestimmten persönlichen und familiären Situation heraus opportuner ist, einen 100-prozentigen Kapitalbezug zu tätigen. Es ist also eine Lösung, die der Eigenverantwortung des Einzelnen entgegen kommt und damit auch die Hauptstossrichtung dieser Vorlage aufnimmt.

Aus ungefähr diesen Überlegungen scheint uns die 100 Prozent-Kapitalformlösung die bessere zu sein. Nun hören wir zunächst, was die Regierung dazu sagt. Vielleicht können wir dann zu den Überlegungen der Regierung noch etwas sagen.

Schütz: Ich bekenne mich zur Botschaft der Regierung und begründe das wie folgt. Ich arbeite an der Basis als Sozialarbeiter und kenne natürlich auch Fälle, wo Verantwortung nicht verantwortungsbewusst getragen wird. Das heisst mit anderen Worten, dass die Altersleistung, wenn sie in Form von einer 100-prozentigen Kapitalform bezogen würde, unweigerlich auch anders eingesetzt werden kann. Ich denke an Spekulationen an der Börse und so weiter. Ich kenne Fälle, wo auf Grund des Verbrauchs dieser Kapitalform eine Sozialhilfe notwendig wurde. Ratskollege Augustin hat von der Eigenverantwortung gesprochen. Es ist leider so, dass nicht alle Leute Eigenverantwortung tragen können.

Denken wir zurück an frühere Gesetze, die insbesondere in unserem Land gemacht worden sind. Man hat seinerzeit das Gurtenobligatorium eingeführt, um schwere Unfälle zu verhüten. Dies im Wissen, dass wahrscheinlich viele Verantwortung tragen können, aber es bleibt ein gewisses Risiko. Ich möchte euch beliebt machen, der Regierung zu folgen und nicht allenfalls später die Gemeinden zu belasten.

Christoffel: Ich setze mich für einen Kapitalbezug von 50 Prozent, wie ihn die Regierung in der Botschaft vorschlägt ein. Warum? – Wir setzen mit Recht immer mehr auf Eigenverantwortung. So zum Beispiel auch bei der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege. Da besteht vor allem die moralische Verpflichtung, den finanziellen Verhältnissen angepasste Vorkehrungen für die Zeit nach der Beendigung der Erwerbstätigkeit zu treffen. Ich denke jedoch, dass in der Realität immer mehr Leute ihren Besitz oder mindestens einen Teil davon frühzeitig den Nachkommen abtreten oder damit spekulieren. Dies könnte auch geschehen, wenn die Kantonale Pensionskasse einen Kapitalbezug von 100 Prozent zulassen würde. Dies kann aber nicht der Sinn der Vorsorge über die zweite Säule sein. Werden 50 Prozent der Rente, auf die der Versicherte Anspruch hat, in Raten ausbezahlt wird, besteht eine gewisse Gewähr dafür,

dass die Rentnerin/der Rentner, sich auch im Alter eine angemessene Sicherheit und Unabhängigkeit bewahren können. Daran hat auch die öffentliche Hand, der Kanton ein Interesse, sind es doch sie, die in Form von Ergänzungsleistungen Zusatzleistungen zu erbringen haben, wenn die AHV und zusätzliche Einnahmen der Versicherten nicht ausreichen.

Schmid (Splügen): Als Angehöriger der Kommission ist mein Standpunkt bereits bekannt. Ich denke, über was wir hier diskutieren ist eine Frage des Menschenbildes. Wer traut wem wie viel zu? Sind die Leute im Grundsatz fähig, ihr Kapital mit 65 richtig zu investieren? Bisher ist eigentlich nur der Begriff der Spekulation gefallen. Können sie selbst entscheiden, was sie mit diesem Geld am Besten machen können?

Ich vertrete die Auffassung, dass die grosse Mehrheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger eigenverantwortlich handeln können und auch selbst entscheiden können, wie sie ihr Geld einsetzen wollen. Denken Sie beispielsweise daran, wenn der Eigenmietwert im Bereich der Steuern abgeschafft wird, werden sehr viele Personen dazu übergehen, ihre Hypotheken möglichst abzulösen, damit ihre finanzielle Belastung tiefer wird. Das sind nur Beispiele in der einzelnen Vermögenssituation, wie man das gestalten könnte, oder durch Auslandsaufenthalt und so weiter, wo sie ihren Lebensabend schlussendlich verbringen wollen.

Aus der Sicht der Kasse ist es kein Nachteil, wenn die Versicherten austreten. Dies, weil die Kasse dann das Risiko der Langlebigkeit – jetzt muss ich schon wieder wie der Versicherungsmathematiker sprechen – nicht mehr zu tragen hat. Es müssten auch keine Wertschwankungsreserven für diese Renten gebildet werden.

Es ist auch in der Praxis bei den BVG-Versicherten, die an einer Versicherungslösung im privaten Bereich angeschlossen sind so, dass nur die wenigsten Personen überhaupt 100 Prozent beziehen. Es ist so, dass vermutlich gewisse Personen – das schliesse ich nicht aus, da hat Ratskollege Schütz Recht – durch das soziale Netz fallen. Aber ich denke, auch diesen Personen müssen wir mit unseren Sozialwerken helfen, denn es handelt sich um viel weniger Glieder unserer Gesellschaft. Würden wir so denken, müssten wir auch das unternehmerische Investieren verbieten, denn es gibt auch Unternehmer, die Schiffbruch erleiden.

Zindel: Es wäre ja schön, wenn die Leute mit diesem Geld an die Börse gingen, aber es gibt auch das „Karibik-Syndrom“, das im Zunehmen begriffen ist. Es gibt auch das Spielcasino in Bad Ragaz in allzu nächster Zukunft. Ich denke, es ist wirklich eine Frage des Menschenbildes.

Ich gebe Ihnen Recht, eine Mehrzahl der Leute kann verantwortungsvoll damit umgehen, eine nicht vernachlässigbare Minderheit braucht aber auch einen gewissen Schutz. Am Schluss wird doch die Allgemeinheit für die Kosten aufkommen müssen. Darum finde ich eine restriktive Regelung nicht schlecht und unterstütze die Positionierung der Regierung.

Marti: Die Grundsätze der persönlichen Freiheit muss ich nicht wiederholen, da können Sie sich meine Meinung als FDP-Mitglied denken. Aber wir müssen klar sehen, wenn wir in der Verordnung den Bezug des Kapitals verhindern werden für die Umgehung Türen und Tore geöffnet. Nämlich beispielsweise für Scheinselbstständigkeiten, wo der Bezug erlaubt sein muss oder beispielsweise Wegzug ins Ausland. Ich möchte hier nicht eine Regelung unterstützen, die dazu

führt, dass das Kapital auf anderem Wege gleichwohl bezogen werden wird. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit unterstützt wird.

Portner: Ich glaube auch, dass man aus Existenzsicherungsgründen bei der 50-prozentigen Lösung bleiben sollte. Alles andere wäre eine Überspitzung der Eigenverantwortung und wenn man diese wollte müsste man tatsächlich dann auf die 100 Prozent hinauf gehen. Es kommt noch etwas hinzu. Wenn man diesen Kommissionsantrag annehmen möchte, müsste man meines Erachtens den zweiten Satz anpassen, damit die Leute klar sehen, was passiert. Es heisst jetzt: „Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt“, auch bei 100 Prozent. Man müsste die Ergänzung anbringen „beziehungsweise gestrichen“, dann wäre es klar.

Um es noch klarer zu machen, wenn man auf 100 Prozent gehen möchte müsste man aus Absatz 2 einen eigenen Artikel gestalten und dort am Rande schreiben „Kapitalbezug“. Es geht um die Integration in Artikel 21, wenn man dies nur bis 50 Prozent oder unter 100 Prozent bleibt. Ansonsten wäre meines Erachtens ein Artikel 21a mit der Marginalie „Kapitalbezug“ nötig.

Bär: Ich bin grundsätzlich für den 100-prozentigen Kapitalformbezug wie das Verschiedene bereits argumentiert haben. Ich habe aber eine Frage, die vielleicht dem anderen entgegen kommt. Haben Sie bewusst „Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor Altersrücktritt zu beantragen“, formuliert oder wäre es vielleicht besser, wenn es zwei oder drei Jahre wären? Denn wenn ein Kapitalbezug mit einem Kapital von 500'000.– Franken oder auch mehr bevorsteht, nehmen sich die Versicherten genügend Zeit dazu, sich vorzubereiten. So sollten Schnellentschlüsse wie zum Beispiel das „Karibik-Syndrom“ oder andere nicht zum Tragen kommen.

Ich weiss nicht, ob Sie das in der Kommission behandelt haben, weshalb nur ein Jahr festgehalten ist, das ist relativ kurz. Sonst finde ich, dass es richtig ist, wenn man das Kapital beziehen könnte.

Tscholl: Vielleicht zuerst die Frage von Ratskollege Bär wegen der Bezugsanmeldung. Ich meine, wenn sich jemand mit diesen Fragen befasst, dann macht er dies nicht erst ein Jahr bevor er diesen Entschluss fasst, sondern er wird das langfristig machen.

Zum Zweiten dürfen wir davon ausgehen, dass es hier um kantonale Beamte und Lehrer geht, die etwas gelernt haben. Diese sollten eigentlich auch ein Bisschen Sorgfalt in der eigenen Finanzhaushaltung haben.

Zu Ratskollege Zindel. Die Allgemeinheit bezahlt heute schon sehr viel für Leute. Also nicht nur, wenn vielleicht einmal ein Sozialfall entstehen würde, sondern wir bezahlen sehr viel für die Allgemeinheit. Wenn die Befürchtungen, die von den Gegnern der 100-Prozent-Lösung bezüglich Eigenverantwortung zutreffen würden, dürften wir auch nicht 50 Prozent auszahlen. Dann müssten wir eine Null-Lösung nehmen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommission zuzustimmen.

Juon: Ich bekenne mich ebenfalls zur Lösung der 100 Prozent-Auszahlung. Es ist bereits mehrmals erwähnt worden, wo die Gründe liegen. Ein Punkt ist allerdings bis jetzt noch nicht erwähnt worden, nämlich dass es einem Ledigen vermutlich etwas näher liegt, die Kapitalauszahlung zu bezie-

hen. Denn im Fall der Ehe erhält ja die Ehepartnerin eine Rente und damit ist dort ein weiterer Risikobetrag, der in der Zwischenzeit der Rechnung belastet worden ist auch miteinbezogen. Ein Lediger wird möglicherweise eher eine Auszahlung von einem grösseren oder vielleicht auch vom ganzen Betrag beantragen.

Zudem darf noch erwähnt werden, dass die Praxis gezeigt hat, dass in eigentlich sehr wenigen Fällen die ganze Auszahlung gemacht wird.

Suenderhauf: Vielleicht nur noch soviel zu Ratskollege Schütz. Es würde mich interessieren aus seiner Praxis zu vernehmen, wie viele gestandene Berufsleute, welche bis 63, 64, 65 Jahren ihre Arbeit verrichtet haben und gelernt haben, mit dem Geld, das sie verdienen umzugehen, einen Kapitalbezug machen und dabei verarmen. Das wäre für mich eine sehr interessante These. Wenn nämlich etwas schief geht, geht es meistens früher schief. Dann hat nämlich jemand bereits früher in der Regel nicht gelernt, mit dem Geld umzugehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass er in seiner Kundenschaft viele Pensionäre hat.

Schütz: Ich werde gerne die Frage meines Ratskollegen Suenderhauf beantworten. Gemäss meiner Kenntnis sind es im Moment fünf Personen, die in dieser Angelegenheit Probleme bekommen haben.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Vielleicht zur Frage von Grossrat Bär, warum dieses eine Jahr. Dieses eine Jahr ist eigentlich im Hinblick darauf festgelegt worden, dass wir 50 Prozent und nicht 100 Prozent Kapitaloption zulassen wollen. Bei 100 Prozent denke ich, da haben Sie Recht, würde die Sache etwas anders aussehen. Aber wir sind von den 50 Prozent ausgegangen, und ich hoffe immer noch, dass diesem Antrag eine Mehrheit des Rates folgen kann. Ich stelle immerhin fest, dass ich nicht mehr ganz allein bin. Die Situation hat sich insofern etwas gebessert.

Zu Grossrat Tscholl. Es geht ja nicht nur um die kantonalen Beamten. Beamte haben wir ohnehin nicht mehr, wir haben kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es geht auch um andere in der Pensionskasse Versicherte. Das sind Lehrer, Lehrerinnen, Förster und so weiter. Man spricht hier also nicht nur von den kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Was ist denn der Zweck dieser Rente und was ist eigentlich der Sinn einer solchen Rente? Die Rente soll mit der AHV mithelfen, einen möglichst sorgenfreien Lebensabend verbringen zu können; einen Lebensstandard aufrecht zu erhalten, der in etwa demjenigen entspricht, den man gehabt hat, als man noch berufstätig war. Die Regierung geht davon aus, dass wenn das 50-prozentige Kapital „verspielt“ wäre, die 50 Prozent-Rente doch noch reichen würden. Wir sind der Auffassung, dass wir bei 100 Prozent Gefahr laufen – das kennen Sie auch – dass sehr viel Vermögen schon frühzeitig abgetreten wird. Das heisst nicht, dass jemand verarmen müsste, wie Grossrat Suenderhauf gesagt hat. Das heisst aber, dass ihm dann allenfalls sehr wenig zur Verfügung steht und schliesslich das Gemeinwesen über die Ergänzungsleistungen den Lebensabend zu sichern hat. Dass die öffentliche Hand als Arbeitsgeberin daran natürlich kein Interesse hat, können Sie wohl nachvollziehen. Ich bin auch der Auffassung, dass wir nicht 100 Fälle brauchen, um nachzuweisen, dass die 100 Prozent-Kapitaloption nicht die ideale Lösung ist. Aus der Sicht der öffentlichen Hand reichen ganz wenige Fälle. Man kennt das bei privaten Versicherungen, aber man kennt es nicht bei öffentlichen Kassen.

Die 100 Prozent-Kapitaloption gibt es heute bei keiner öffentlichen Kasse. Das BVG sieht in der Revision eine teilweise – was auch immer das sei – Kapitaloption vor. Die Bundespensionskassenverordnung sagt dazu überhaupt nichts.

Ich meine, dass wir mit dieser 50 Prozent-Kapitaloption eine ausgewogene Lösung vorschlagen, und ich möchte Ihnen nur sagen, wir suchen natürlich auch nicht Lösungen für die Pensionskasse – das ist mir klar, der administrative Aufwand ist kleiner, wenn man die Pensionskassen-Versicherten nicht mehr in der Pensionskasse hat – wir suchen eine Lösung für unsere Versicherten. Ich meine, das ist die richtige Lösung. Ein Teil wird zur freien Verfügung – wenn Sie so wollen – freigestellt und der andere Teil so, dass man den Sinn dieser Rente erfüllen kann. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Regierung, der nun von einigen Ratsmitgliedern unterstützt wird, zu entsprechen.

Augustin, Kommissionspräsident: Es ist tatsächlich so, wie es Kollege Schmid gesagt hat. Es ist eine Frage des Menschenbildes. Wenn Sie ein liberales oder christlich geprägtes, der Eigenverantwortung folgendes Menschenbild haben, trauen Sie uns Menschen zu, richtig mit einer solchen Entscheidung auch im Interesse der Gemeinschaft umzugehen. Schlussendlich geht es darum, ob ich mit diesem Entscheid für mich Sorge oder ob ich nachher – wenn ich ihn falsch treffe und entsprechend das Geld verprasse hier oder in der Karibik – der Allgemeinheit zur Last falle.

Jene, die den Vorschlag der Kommissionsmehrheit bekämpfen gehen mehr vom Menschen in der Gesellschaft aus. Die setzen die Gesellschaft über den Menschen und sehen in erster Linie den Einzelfall, der auch einmal scheitern kann, nehmen ihn als Norm und ich glaube, das ist nicht richtig. Wir dürfen nicht von Einzelfällen, die schief gehen und auch in Zukunft schief gehen werden ausgehen und darauf bauen und eine Norm, die generell gilt kreieren, sondern wir müssen vom selbstverantwortenden Menschen ausgehen. Dann ist die Sache relativ klar. Ansonsten wäre – wie das auch zu Recht gesagt wurde – nämlich auch der Bezug 50 Prozent oder auch schon die jetzige Lösung mit 20 Prozent falsch. Auch 50 Prozent ist ein schöner Betrag, der auch verprast werden kann. Dann fallen die Leute nicht voll aber immerhin womöglich teilweise wieder der Allgemeinheit zur Last an. Aus diesen Überlegungen mache ich Ihnen beliebt, Ihrer Kommissionsmehrheit, der Sie bis anhin treu gefolgt sind, auch hier zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag der Regierung	31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	71 Stimmen

Casanova (Chur): Ich möchte zurück kommen auf die Voten von Ratskollege Bär und Ratskollege Portner. Ich meine, hierüber müssen wir noch diskutieren. Es wurde auch seitens von Frau Regierungsrätin Widmer gesagt, dass wenn wir der 100 Prozent-Lösung zustimmen, es vernünftig wäre, die Dreijahresregel einzuführen. Ich meine, hier ist es wichtig, dass wir den Leuten Zeit und Gelegenheit geben, sich das gut zu überlegen und sich auch beraten zu lassen. Das braucht heute Zeit. Es geht um eine Stange Geld, und da ist es wichtig, dass das Ganze seriös und ohne zeitlichen Druck geschehen kann.

Ich stelle den Antrag, dass wir dieses eine Jahr ersetzen durch drei Jahre.

Ich bitte auch Kollege Portner, seinen Antrag bezüglich Präzisierung noch einmal aufzunehmen.

Antrag Casanova

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Standespräsident: Wir haben jetzt einen Antrag auf drei Jahre. Anträge die nicht gestellt sind, kann ich nicht zur Diskussion stellen. Bis jetzt hat Herr Portner nur vorgeschlagen und noch keine Anträge gemacht.

Portner: Wenn Sie das wünschen, stelle ich den Antrag. Der Satz zwei in Absatz 2 sollte meines Erachtens so lauten: „Die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen werden entsprechend gekürzt beziehungsweise gestrichen“. Das wäre Punkt 1.

Punkt 2, um es klar zu stellen: Nachdem es jetzt um 100 Prozent geht müsste aus dem Absatz 2 ein neuer Artikel gemacht werden, nämlich ein vorübergehend lautender Artikel 21a mit der Marginalie „Kapitalbezug“.

Antrag Portner

Art. 21a (neu)

Marginalie: „Kapitalbezug“

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich würde vorschlagen, dass wir zunächst diesen mehr formellen Aspekt und Antrag Portner bereinigen und nachher auf den Antrag Casanova mit der Dreijahresfrist zurück kommen.

Die Überlegungen von Ratskollege Portner scheinen mir richtig, und ich mache Ihnen in Absprache mit meinen Kommissionsmitgliedern – jedenfalls mit denen, die ich sehe – beliebt, dem zuzustimmen. Die Klarheit hat dieser Vorschlag für sich, erstens im Satz zwei zu ergänzen „beziehungsweise gestrichen“, und aus den folgenden zwei Sätzen dann einen eigenen Artikel zu machen mit der Marginalie „Kapitalbezug“, erscheint mir sachlich durchaus richtig.

Standespräsident: Diskutieren wir zuerst den Antrag Portner.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Um den Schaden etwas zu mindern bin ich froh, wenn man auf die drei Jahre gehen kann. Diesen Antrag kann ich selbstverständlich unterstützen.

Das rein Formelle scheint mir auch richtig, das gäbe dann Artikel 21a „Kapitalbezug“.

Abstimmung

Für den Antrag Portner

94 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

Marti: Ich möchte diesen Antrag auch ausdrücklich unterstützen. Die Begründung in der Praxis – und es hat in vielen Reglementen die Regelung der drei Jahre – ist die, dass es nicht drei Jahre Zeit braucht um zu überlegen, sondern die Begründung ist die, dass kurz vor der Pensionierung keine Missbräuche aus gesundheitlichen Gründen stattfinden. Deshalb ist in der Regel diese Dreijahresfrist enthalten und die macht Sinn und hat sich bewährt.

Lemm: Ich habe nur eine Frage zum Verständnis. Ich bin für diese Dreijahreslösung. In Artikel 47 halten wir fest, dass die Verordnung am 1. Januar 2001 in Kraft treten wird. Gibt es dann nicht für gewisse Leute ein Problem, die das gerne hätten? Mit der Einjahreslösung wäre es möglich gewesen, weil sie zum Beispiel 64 sind. Mit der Dreijahres-Lösung müssten wir wahrscheinlich eine Übergangslösung finden. Vielleicht liege ich auch völlig falsch mit meiner Meinung.

Tscholl: Ich finde die Lösung mit drei Jahren viel zu lang. Das sieht man auch in der Praxis praktisch nicht. Im Normalfall sind es zwei Jahre. Bei der Frühpensionierung sagt auch einer nicht drei Jahre vorher, dass er sich früher pensioniere. Er sagt das vielleicht ein halbes Jahr früher. Darum finde ich die Lösung mit drei Jahren für die Praxis eigentlich nicht so gut, sondern allenfalls zwei Jahre.

Bär: Ich möchte eine Begründung abgeben. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass ein Jahr zu kurz ist. Mit einer Pensionierung, vor allem mit den finanziellen Auswirkungen, macht man sich in den meisten Fällen vor allem ab dem 60. Altersjahr näher Gedanken und nicht vorher. Hinzu kommt, dass viele Leute überfordert sind, wenn sie ein gewisses Kapital erhalten. Es müssen auch noch die anderen Vermögenswerte in eine Planung einbezogen werden und das braucht Zeit. Vielfach werden dann Beratungsgespräche geführt, das weiss auch Grossrat Tscholl, und dafür braucht es Zeit. Es kann kein Missbrauch entstehen, wenn es nur ein Jahr ist. Ob zwei oder drei Jahre, darüber kann man sich streiten, das ist Ansichtssache. In den meisten Fällen sind drei Jahre die Praxis.

Schmid (Splügen): Die Frage, die Grossrat Lemm aufgeworfen hat ist natürlich richtig. Ich habe kurz die Verordnung über die Kantonale Pensionskasse zuhanden genommen, die jetzt bis heute gültig ist. Dort ist in Artikel 35, Absatz 3 nach meiner Auffassung festgehalten, dass die Kapitalabfindung bis spätestens drei Jahre vor dem Entstehen des Anspruches zu beantragen ist. Wir hätten da, auch wenn wir die Dreijahreslösung wählen, kein intertemporal-rechtliches Problem und müssten da eigentlich nicht tätig werden.

Hingegen könnten wir natürlich auch, wie das Grossratskollege Tscholl vorgeschlagen hat, auf zwei Jahre gehen. Eine Verkürzung dieser Frist wäre durchaus denkbar. Ich weiss nicht, ob er diesen Antrag schon gestellt hat, aber ich möchte diesen unterstützen.

Standespräsident: Anträge, die nicht gestellt werden, kann man nicht unterstützen.

Tscholl: Dann stelle ich den Antrag für zwei Jahre.

Antrag Tscholl

²Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die

gewünschte Kapitalquote ist mindestens zwei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte mich nur noch zur Frage von Grossrat Lemm äussern. Grossrat Schmid hat sie eigentlich schon beantwortet. Nach Artikel 35 Absatz 3 der heutigen Pensionskassenverordnung ist die Kapitalabfindung drei Jahre vor dem Bezug zu beantragen. Man kann sagen, dass die neue Regelung hier keinen Einfluss hat. Also man muss den Leuten, die den Antrag schon gestellt haben, die Möglichkeit einräumen, zwischen den bisher möglichen 20 Prozent und neu 100 Prozent zu wählen. Ich denke, das braucht nicht eine spezielle Übergangsregelung. Ich bitte Sie, bei den drei Jahren – die wir heute schon für 20 Prozent haben – zu bleiben, auch wenn man dann zulässt, dass eine 100 Prozent-Kapitaloption möglich ist.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich kann natürlich, wie sich das abzeichnet, nicht namens der Kommission sprechen. Einige Kommissionsmitglieder haben ihre Meinung zum Problem bereits dargelegt. Auf die kann ich verweisen. Insbesondere auf die richtigen Ausführungen von Herrn Kollege Schmid als Antwort zur Frage von Herrn Lemm übergangsrechtlicher Natur.

Im Ergebnis ist es wahrscheinlich eine Ermessensfrage. Wir haben schlussendlich drei Hauptanträge, die einander gegenüber zu stellen sind, ein, zwei und drei Jahre. Einer wird obliegen.

Ich möchte nur noch auf Artikel 37, Absatz 3 des BVG hinweisen, der wahrscheinlich das wiedergibt, was Herr Bär uns aus der Praxis vorgetragen hat. Dort heisst es nämlich: „Für die Altersleistung hat der Versicherte die entsprechende Erklärung spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruches abzugeben“. Also geht das BVG als Rahmengesetz, von dem man abweichen kann in einer Norm, wie wir sie hier dekretieren, im Prinzip von einer dreijährigen Frist aus.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Botschaft (1 Jahr)	2 Stimmen
Für den Antrag Tscholl (2 Jahre)	37 Stimmen
Für den Antrag Casanova (3 Jahre)	51 Stimmen
Absolutes Mehr	46
Somit wird die Fassung gemäss Antrag Casanova mit 51 Stimmen genehmigt.	

Art. 22, Kinderzulagen; Art. 23, Anspruch; Art. 24, Beginn und Ende des Anspruchs; Art. 25, Höhe der Invalidenrente; Art. 26, Überbrückungszuschuss; Art. 27 Kinderzulagen

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Hinterlassenenleistungen; Art. 28, Anspruch

Antrag *Kommmissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommmissionsminderheit (Sprecher Looser)*

²Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls

- beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
- die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3

Schmid (Splügen), Sprecher Kommmissionsmehrheit und Regierung: In Artikel 28 Absatz 2 ist vorgesehen, dass der überlebende Ehegatte, der keine dieser Voraussetzungen erfüllt, einen Anspruch auf die Abfindung einer einmaligen Rente in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente hat.

Die Kommmissionsminderheit und Grossrat Looser möchte Ihnen vorschlagen, dass auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft unter Personen gleichen Geschlechts der Ehe gleichgestellt würde, falls beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Ich beantrage Ihnen mit der Kommmissionsmehrheit, die von der Regierung unterbreitete Gesetzesvariante zu übernehmen und eheähnliche Lebensgemeinschaften auch unter Personen gleichen Geschlechts nicht der Ehe gleichzustellen. Der Antrag von Ratskollege Looser hat sehr vieles an sich, was der heutigen gesellschaftlichen Realität nahe kommt und verdient genauere Betrachtung. Die Frage, die man sich hier einfach stellen muss ist, ob gerade die kantonale Pensionskassenverordnung der richtige Ort ist um die Gleichberechtigung von Konkubinat, gleichgeschlechtlichem Konkubinat und der Ehe zu vollziehen. Nach meiner Auffassung sollte dies nicht an dieser Stelle geschehen, denn das Sozialversicherungsrecht geht eindeutig nicht von dieser Gesamtkonzeption aus. Konkubinatspaare sind im Bereich der AHV bevorzugt, weil sie eine doppelte Einfachrente bekommen, Ehepaare aber nur eine Ehepaarrente, die bedeutend tiefer ist. Schon aus dieser bundesrechtlichen Vorgabe erkennen Sie, dass die Ehe nicht mit dem Konkubinat gleichzustellen ist. Zudem ist das Problem, dass das angesparte Kapital verloren gehen würde damit gemindert und gelindert, dass neu bei der Pensionierung 100 Prozent bezogen werden können und auch gemäss Artikel 35 ein Todesfallkapital in der Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente ausbezahlt werden kann. Deshalb ist der Antrag Looser heute nicht mehr zwingend und nicht zu erwähnen ist natürlich, dass auch Mehrkosten durch diesen Antrag entstehen würden, weil die Pensionskasse Mehrleistungen erbringen müsste.

Looser, Sprecher Kommmissionsminderheit: Ich spreche zu diesem Artikel aber gleichzeitig auch zu Artikel 35, weil es schlussendlich um das selbe geht. Gemäss Verordnung erhält nur der Ehegatte eine Ehegattenrente. Diese Regelung erachte ich in der heutigen Zeit nicht mehr als zeitgemäss. Es gibt bereits mehrere Pensionskassen, die bereits meinen Minderheitsantrag in ihrer Pensionskassenverordnung aufgenommen haben, so zum Beispiel die Pensionskasse der schweizerischen Raiffeisenbanken. Also wäre es bei uns kein Einzelfall. Die gesellschaftspolitischen Strukturen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Anzahl der Scheidungen wächst und es ist heute selbstverständlich, dass Personen ohne Trauschein zusammen leben und auch gemeinsam ihre Kinder aufziehen. Die Institution Ehe hat nicht mehr denselben Stellenwert wie früher. Immer mehr Leute leben in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Darunter fallen auch immer mehr Personen gleichen Geschlechts.

Auch diese Art von Lebensgemeinschaft wird in meinem Antrag miteinbezogen. Vorwiegend betrifft es aber Konkubinatspaare, die gemeinsame Kinder haben. Der Mann oder die Frau arbeitet oder sie teilen sich die Berufs- und Familienarbeit, oder der andere Partner oder Partnerin kümmert sich zu Hause voll um die Kinder. Es ist daher nicht einsehbar, dass hier der überlebende Partner oder die Partnerin nicht auch Anspruch auf eine Rente haben soll.

Wir machen hier eine Totalrevision der Verordnung, und daher denke ich, dass wir eine fortschrittliche und der Zeit angepasste Lösung in der Verordnung aufnehmen sollten. Ich bitte Sie daher, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Heinz: Ich möchte die Voten von Ratskollege Schmid unterstützen. Ich bin der Meinung, dass diese Angelegenheit mit den verschiedenen Ehen und Geschlechtern nicht unbedingt in der Pensionskassenrevision geregelt werden sollte, weil es da bestimmt zuerst übergeordnete Gesetze braucht, dann könnte man es auch übernehmen.

Als Vater und Ehemann einer Familie im traditionellen Sinn bitte ich Sie, die Kommissionsmehrheit und die Regierung zu unterstützen.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Es ist natürlich für mich erfreulich, dass ich als alter Grossrat weit fortschrittlicher und zukunftsorientierter denke als der junge Grossrat Martin Schmid. Ich appelliere daher an Sie, unterstützen Sie meinen Minderheitsantrag und zeigen Sie damit, dass Sie auch Sie zu den fortschrittlichen Kräften in diesem Saal gehören.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich weiss natürlich nicht, wie Grossrat Looser vorhin beim Kapitalbezug gestimmt hat. Wenn er nämlich fortschrittlich gewesen wäre, hätte er gerade aus der Sicht des Konkubinates und der ledigen Personen dem 100 Prozent-Kapitalbezug zugestimmt, weil dann hätte er eine noch viel fortschrittlichere Lösung erreicht als er mir jetzt unterschoben hat. Ich habe gesagt, dass der Antrag an sich schon etwas hat.

Es ist natürlich so, dass wir der gesellschaftlichen Realität im Bereich des Rechts nachhinken. Das ist natürlich nicht nur im Bereich der Pensionskasse so, sondern eigentlich auch im Bereich des Bundeszivilrechtes. Dort müsste die Lösung getroffen werden damit man nicht überversichert ist. Wenn mich Grossrat Looser schon nicht als fortschrittlich betitelt, dann betitle ich Herrn Grossrat Looser als inkonsequent, weil er bei den Richtern vergessen hat seinen Antrag zu stellen. Er hat bei den richterlichen Versicherungen, die wir hier auch regeln, vergessen Konkubinatspartner und eheähnlichen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu erwähnen.

Sie sehen, der Antrag Looser ist von sich aus inkonsequent, weil man die Richter auch hätte einbeziehen müssen. Das hat Herr Looser nicht gemacht und darum bitte ich Sie auf Grund dieser Inkonsequenz auch noch den Antrag abzulehnen.

Standespräsident: Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 28. Sind Sie damit einverstanden, dass wir damit auch die Differenz Artikel 35 bereinigen. Es geht um die selbe Materie.

Abstimmung

Die Anträge zu Artikel 28 und Artikel 35 werden gemeinsam abgestimmt.

Art. 29, Beginn und Ende des Anspruchs; Art. 30, Höhe der Ehegattenrente; Art. 31, Leistungen an geschiedenen Ehegatten; Art. 32, Anspruch auf Waisenrente; Art. 33, Beginn und Ende des Anspruchs; Art. 34 Höhe der Waisenrente

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35, Todesfallkapital

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

¹ Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten, keine Partnerin oder keinen Partner im Sinne von Art. 28 Abs. 2 und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig.

Abstimmung zu Art. 28 und Art. 35

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	79 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	10 Stimmen

V Austrittleistungen; Art. 36, Austrittleistungen; Art. 37, Kollektivaustritte; V. Organisation; Art. 38, Regierung und Grosser Rat; Art. 39, Verwaltungskommission

Antrag *Kommission und Regierung*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

a) Kanton	2 Mitglieder
b) Gemeinden	1 Mitglied
c) Graub. Kantonalbank	1 Mitglied

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

a) Personalverbände des kantonalen Personals	3 Mitglieder
b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden	1 Mitglied
c) Personalkommission der Graub. Kantonalbank	1 Mitglied

bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 5

bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 6

Augustin, Kommissionspräsident: Hier gibt es einen einstimmigen Antrag der Kommission und der Regierung auf Ergänzungen des Antrages gemäss schriftlicher Botschaft. Gemäss schriftlicher Botschaft wurden nur die Aufteilung der Vertreter des Personals der Arbeitnehmer näher definiert und die Kommission hat dann zu recht – meine ich – dafür gehalten, dass entsprechend auch die Vertreter der verschiedenen Arbeitgeber konkretisiert werden sollten. Dies dahingehend, dass dem Kanton zwei Mitglieder zustünden, den Gemeinden ein Mitglied und der Graubündner Kantonalbank wiederum ein Mitglied. Wobei Sie dann wissen, dass die Vorsteherin oder auch der Vorsteher des Finanzdepartementes bei der jetzigen Lösung jeweils das Präsidium der Verwaltungskommission übernehmen. Im Kern: Der Kanton hat dann drei, die Gemeinden ein Mitglied und die Graubündner

Kantonalbank als bedeutender Arbeitgeber in der Kasse wiederum ein Mitglied.

Angenommen

Art. 40, Aufgaben; Art. 41, Verwaltung; Art. 42, Rechtsmittel; VI. Schlussbestimmungen, Art. 43, Aufhebung bisherigen Rechts

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44, Änderung bisherigen Rechts; Art. 34a Pensionskasse Aufteilung der Beiträge

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Schmid [Splügen]) und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecher Looser)*

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer %	Kanton %
18 – 24	2,5	1,25	1,25
25 – 29	13,0	5,20	7,80
30 – 34	15,0	6,00	9,00
35 – 39	17,0	6,80	10,20
40 – 44	19,0	7,60	11,40
45 – 49	21,0	8,40	12,60
50 – 54	23,0	9,20	13,80
55 – 65	25,0	10,00	15,00

Schmid (Splügen) Sprecher *Kommissionsmehrheit* und *Regierung*: Ich spreche im Namen der *Kommissionsmehrheit* zur Entlohnung. Jetzt habe ich mich selbst aus dem Konzept gebracht, weil wir aus Gründen der Redaktion – sofern ich mich aus der *Kommissionssitzung* richtig erinnern mag – überprüfen müssen, ob dieser Artikel 34a so stehen bleibt. Das ist noch in der *Gesamtrechtskonzeption* noch zu überprüfen, wo er eingeordnet werden soll. Das ist ein formeller Hinweis, materiell geht es darum wie die *Pensionskassenbeiträge* zwischen den Mitarbeitern und dem Kanton aufgeteilt werden sollen.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass wir aus rechtlichen Gründen den Gemeinden nicht vorschreiben dürfen, wie sie die *Pensionskassenbeiträge* aufzuteilen haben. Die Aufteilung der Gemeinden bezüglich ihren Mitarbeitern muss aus rechtlichen Gründen der *Sozialpartnerschaft* überlassen werden. Hier geht es nur um die Aufteilung der *Pensionskassenbeiträge* zwischen Mitarbeitern und dem Kanton. Der von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gesamthaft zu leistende Beitrag ergibt sich jeweils aus Artikel 11 dieser *Verordnung*.

Vorweg ist, wenn wir diesen Artikel diskutieren, nochmals in Erinnerung zu rufen, dass der *Grosse Rat* im *Massnahmenplan „Haushaltsgleichgewicht 1999“* beschlossen hat, die *Beitragsaufteilung* für alle Arbeitnehmer auf 50 zu 50 Prozent festzulegen. Die *Regierung* ist, ich denke aus guten Gründen diesem Beschluss nicht gefolgt. Sie schlägt dazu in Abweichung vor, ab dem 40. Altersjahr eine Aufteilung der Beiträge zu Gunsten des Arbeitnehmers vorzunehmen. Also die *paritätischen Beiträge* gelten ab dem 40. Altersjahr nicht mehr. Die Aufteilung über die Altersklassen können Sie der *Verordnung* entnehmen. Auf Grund der Ausführungen soll –

darauf hat *Frau Regierungsrätin Widmer* schon aufmerksam gemacht – die starke Belastung älterer Arbeitnehmer gemildert werden. Ebenso soll dokumentiert werden, dass die älteren Arbeitnehmer für den Kanton sehr wichtig sind.

Die von der *Regierung* im Weiteren auch als Varianten A, B, C aufgeführten Lösungsmöglichkeiten finden Sie auf Seite 252. Der Antrag der *Minderheit*, die eine Aufteilung vornimmt gemäss dem Modell Variante C sehen Sie auf dem *Kommissionsblatt* auf Seite 5. Fraglich ist, welche Lösung wir vorziehen sollen. Letztendlich ist diese Frage allein eine finanzpolitische Frage – eine Frage des *Finanzplanes* der *Regierung*, des *Regierungsprogrammes*.

Die *Kommissionsmehrheit* und *Regierung* ist der Meinung, dass die von der *Regierung* vorgeschlagene Variante den finanziellen Aussichten des Kantons am besten Rechnung tragen kann. Sie ist auch in das *Regierungsprogramm* eingebettet, und letztendlich ist diese Vorlage ebenso – wie *Kommissionspräsident Augustin* schon gesagt hat – ein Kompromiss. Es ist ein Kompromiss insoweit als die *Regierung* den *grossrätlichen Beschluss* im *Haushaltsgleichgewicht* nicht umgesetzt hat, dass sie jetzt Rücksicht auf Arbeitnehmer nimmt, die über 40-jährig sind.

Wir glauben, dass dies eine vertretbare Auffassung ist, auch wenn dies für die meisten Arbeitnehmer zu einer vom heute Nettolohn ausgesehen stärkeren Belastung führt. Nur ist dabei auch hinzuweisen, dass der versicherte Lohn angestiegen ist, weil man den 13. Monatslohn auch noch versichert und einbezogen hat. Das kommt eigentlich bei dem abstrakten Zahlenvergleich nicht zum Vorschein, dass auch die *Renteleistungen* verbessert worden sind.

Auf Grund dieser Erwägungen bitte ich Sie, der *Kommissionsmehrheit* und der *Regierung* zuzustimmen.

Looser, *Sprecher Kommissionsminderheit*: Ich nehme an, der Antrag ist klar und alle hier anwesenden Personen der *Regierung* und des *Grossen Rates* wissen, um was es bei meinem *Minderheitsantrag* geht. Trotzdem möchte ich meinen noch *Minderheitsantrag* begründen.

Die bisherige *Beitragsaufteilung* 60 Prozent Arbeitgeber und 40 Prozent Arbeitnehmer wird mit der vorgeschlagenen Variante A abgeschafft. In Zukunft sind bis zum 39. Altersjahr *paritätische Beitragsätze* vorgesehen und ab dem 40. Altersjahr wird die *Beitragsaufteilung* durch eine *altersgestaffelte überparitätische Aufteilung* abgelöst. Dies hat zur Folge gemäss Beispiel auf Seite 254/255 der *Botschaft*, dass die *Arbeitnehmerinnen* und *Arbeitnehmer* ab dem 30. Altersjahr mehr Beiträge leisten müssen als bisher. In absoluten Zahlen kann das bis zu 200.– Franken im Monat sein. Vor allem ältere *Mitarbeiterinnen* und *Mitarbeiter* müssen grössere Einbussen in Kauf nehmen. Es ist für alle eine *Nettolohnkürzung*, die nicht ausgeglichen wird. Diese *Mehrbelastung* ist nur zu einem kleinsten Teil auf einen höheren versicherten *Verdienst* zurückzuführen. Vielmehr auf eine *prozentuale Verminderung* der *Arbeitgeberbeiträge*. Es ist somit keine *Besitzstandwahrung* sondern eine *spürbare Mehrbelastung* der *Versicherten*. Bisher betrug der *Arbeitnehmerbeitragsatz* einheitlich für alle 7,2 Prozent plus 0,45 Prozent für die *Finanzierung* der *Teuerungszulagen* auf den laufenden Renten, total also 7,65 Prozent.

Gemäss *Vorschlag* der *Regierung* betragen aber neu die Beiträge der *Arbeitnehmerinnen* und *Arbeitnehmer* bis zu zehn Prozent. Dies ist eine *Erhöhung* von bis zu 2,35 Prozent. Diese erneute *Verschlechterung* kann dem *kantonalen Personal* nicht auch noch zugemutet werden, wenn man bedenkt, dass das *kantonale Personal* in den letzten paar Jahren bereits

Sparopfer von gegen 80 Millionen Franken erbracht hat. Das kantonale Personal war im Jahr 2000 das einzige Personal vom Bund und Kantonen, das ein weiteres Lohnopfer von 0,8 Prozent hinnehmen musste. Es geht aber auch um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Der Personalchef der Graubündner Kantonalbank, Herr A. Oswald, erklärte an einer Sitzung der Beratungskommission, dass die GKB bei der Pensionskasse noch bessere Konditionen für ihre Angestellten einführen werde, damit sie auf dem Arbeitsmarkt noch konkurrenzfähig bleiben. Bei diesen Beitragssätzen, die nun zur Diskussion stehen, sollten wir auch diese Argumente in unsere Überlegungen einfließen lassen. Es geht hier auch darum, dass der Kanton weiterhin eine gute Qualität der staatlichen Dienstleistungen anbieten kann. Der Kanton braucht auch weiterhin gute und motivierte Angestellte. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich bereits wieder verschärft und es ist nicht mehr einfach qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Der Kanton Graubünden hat seit langem eine sehr schlanke Verwaltung. Die Personalkosten pro Kopf der Bevölkerung sind in Graubünden am dritt tiefsten und fünf mal weniger als zum Beispiel im Kanton Basel Stadt. Mit der Variante C erhöht sich der Aufwand für den Kanton um rund 1,8 Millionen Franken.

Als kleine Anerkennung an das Personal, das in den letzten Jahren bereits einen grossen finanziellen Beitrag leistete, sollten wir der Variante C den Vorzug geben. Denken Sie daran, es geht dabei nicht um eine Forderung nach mehr Leistungen sondern lediglich um Wahrung des momentanen Besitzstandes. Für mich gibt es zwei zentrale Punkte: erstens die Wahrung der guten Qualität unserer Verwaltung mit guten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zweitens die Wahrung des Besitzstandes bei den Beitragssätzen für das Personal. Als fortschrittlich und zukunftsorientierter Arbeitgeber sollten uns diese zwei Anliegen eine Selbstverständlichkeit sein, handelt es sich doch um keine überraschende Forderung. Zeigen auch Sie mit der Unterstützung von Variante C, dass Ihnen das kantonale Personal in der Verwaltung, im Plantahof, im Frauenspital Fontana, in den psychiatrischen Kliniken Waldhaus, Beverin, in den kantonalen Wohnheimen und der Lehrerschaft und das Forstpersonal nicht gleichgültig ist. Das kantonale Personal hat eine positive Anerkennung mehr als verdient. Kommt hinzu, dass unser Votum für viele angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheidend sein wird, welche Beitragssätze sie in Zukunft bei ihrem Personal einführen werden. Bedenken Sie auch, dass unser Entscheid Signalwirkung haben wird. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Antrages auch im Namen des kantonalen Personals.

Locher: Grossrat Schmid hat eine Aussage gemacht, die mich aufhorchen lässt. Er hat nämlich gesagt, schliesslich gehe es um ein rein finanzpolitisches Anliegen. Meine Damen und Herren, das dürfen wir nicht machen. Wir haben sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Kanton, bei den angeschlossenen Anstalten usw., die dieser Verordnung unterstehen und die können und sollen auch nicht immer nach finanzpolitischen Überlegungen rechnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihre Arbeit pflichtgemäss zu erfüllen auch wenn es dem Kanton finanzpolitisch nicht so gut geht. Sie erfüllen die Arbeit auch gut, wenn es dem Kanton besser geht. Diese Aussage finde ich nicht richtig. Das Personal hat in den letzten Jahren schon genug Sparopfer auf sich genommen.

Grossrat Looser hat bereits ausführlich darauf hingewiesen. Die Variante C führt zu keinem besseren Verhältnis als das geltende Recht, das heisst es geht hier lediglich um die Besitzstandswahrung der Beiträge an die Pensionskasse zu Lasten des Personals. Die vorgeschlagene Variante A der Regierung wird nochmals Sparopfer zu Lasten des Personals erbringen teilweise wird dies bis zu fünf Prozent analog einer Lohnkürzung ausfallen.

Die Altersvorsorge hat beim Personal eine sehr grosse Bedeutung. Für die einen liegt die eigene soziale Sicherheit im Alter bereits in Griffweite und wird dann oft zur einzigen Einkommensquelle. Für andere liegt sie noch in einer fernen Zukunft und birgt gerade deshalb eine gewisse Unsicherheit in sich, welche nicht vergrössert werden darf.

Die Pensionskasse darf nicht verschlechtert werden. Der Bund schreibt vor, dass die Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Beitragssätze übernehmen müssen. Der schweizerische Durchschnitt beträgt 64 Prozent. Schon heute liegt die kantonale Pensionskasse mit 60 Prozent darunter und wird nun teilweise bis zu 50 Prozent reduziert. Dieser Rückschritt muss aufgehoben werden. Dies erreichen wir indem wir dem Antrag von Grossrat Looser zustimmen.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich gehöre zur Kommissionsminderheit. In sachlicher Hinsicht ganz kurz dies: Es ist eine Frage wie Sie mit dem Personal umgehen und entsprechend kommt es zurück. Wir haben in den letzten Jahren notgedrungen – das anerkenne ich durchaus – aber relativ einseitig – für mich zu einseitig – zu Lasten des Personals den Finanzhaushalten im Lot gehalten. Es haben viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen – Kanton und andere direkte zentrale Dienste – und andere am vorletzten Wochenende zu diesem Kredit „Nein“ gestimmt. Wir müssen uns politisch einfach bewusst sein, was wir hier und da machen, denn es kommt auf die eine oder andere Art zurück.

Ich sage noch ein zweites Stichwort in diese Richtung. In die gleiche Kategorie gehört auch der Aspekt der individuellen Prämienverbilligung. Je nachdem wie wir dieses zentrale sozialpolitische Element ausgestalten, geben wir etwas und dann können wir auch auf der anderen Seite erwarten, dass das Volk etwas zurückgibt. Sonst entsteht eine Stimmung dahingehend, dass man nur nimmt aber nichts gibt. Dessen müssen wir uns einfach bei dieser Entscheidung bewusst sein. Ich bin mir im Klaren wie die Entscheidung hier ausgeht, darum rede ich als Präsident eines Personalverbandes nicht länger zur Sache.

Zum Formellen hat Herr Schmid angetönt, bisher gemäss rotem Blatt und auch Botschaft wäre es eine Änderung von Artikel 34a der Personalverordnung. Nach genauen Abklärungen wäre das neu Artikel 62a und nicht mehr 34a. Das steht im Zusammenhang mit dem hängigen Beschwerdeverfahren und damit dem Nicht-in-Kraft-Treten der Revision der Personalverordnung.

Schliesslich möchte ich noch eine Frage rechtlicher Natur stellen, die erst nach der Verhandlung in der Kommission aufgetaucht ist und immerhin auch interessant ist. Ein Jurist in der Kantonalen Verwaltung vertritt die Meinung und hat das auch im Vernehmlassungsverfahren so geäussert, dass eigentlich Parität so lange nicht rechtens sei – also Arbeitgeber/ –nehmer gleiche Anteile für die unter 40-Jährigen – als eigentlich ein Deckungsfehlbetrag bestehe und folglich die Arbeitgeber ihre Verpflichtungen, mindestens die Hälfte des Gesamtbetrages in die Kasse einzuzahlen, nicht geleistet hätten. Solange also das so sei, verstosse das gegen die ent-

sprechende Bestimmung des BVG, die zwingend ist, dass nämlich die Arbeitgeber mindestens 50 Prozent des Anteiles zu übernehmen hätten. Ich nehme an, man hat sich im Finanzdepartement zu dieser Frage Überlegungen gemacht. Denn die Überlegung kam aus dem Finanzdepartement von der Steuerverwaltung. Es nähme mich immerhin noch unter Varia noch wunder, was Frau Regierungsrätin zu dieser rechtlichen Überlegung sagt.

Tscholl: Wir müssen vielleicht auch einmal festhalten, dass wir eine gute Pensionskassenlösung haben, eine sehr gute. Wenn wir den Vergleich zum BVG machen, was gesetzlich vorgeschrieben ist, kann ich einige Zahlen nennen. Wir müssen nicht so tun, als ob wir hier eine Lösung suchen würden, die die Mitarbeiter fast stranguliert. Der Koordinationsabzug – das habe ich schon gesagt – ist beim BVG 24'120.– Franken, bei uns sind 125 Prozent der Altersrente, 15'075.– Franken. Maximalversichertes Gehalt BVG 72'360.– Franken, beim Kanton 148'473.– Franken. Wir haben auch bessere Leistungen im Bereiche der IV-Rente, wir haben bereits ab 20 Prozent Invaliditätszahlungen, das BVG hat eine Lösung von 25 Prozent. Wir haben Hinterlassenenleistungen bei Artikel 28, wo wir 40 Jahre anstatt 45 Jahre nehmen. Wir können eine Vielzahl wirklich guter Leistungen aufzählen, die besser sind als die BVG-Lösungen. Ich bin auch dafür, dass unser Personal gutgestellt ist, aber wir haben in den letzten Jahren auch sichere Arbeitsplätze geboten, wo in der Privatwirtschaft sehr viele Stellen wegrationalisiert wurden. Das ist meines Erachtens im Kanton nicht einmal passiert, und wir haben auch gute Löhne bezahlt, auch wenn wir hier Vergleiche zur Privatwirtschaft machen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Grossrat Schmid hat es gesagt, ursprünglich war im Massnahmenplan vorgesehen eine volle Parität bei den Beiträgen und ein Sparpotenzial von 2.7 Millionen Franken zu „erwirtschaften“. Das Resultat ist zu recht so ausgefallen: Es sind 150'000.– Franken zu Lasten des Kantons. Soviel, damit man nicht mehr darüber spricht, es sei eine reine Sparvorlage.

Was haben wir neu eingebaut? – Den 13. Monatslohn, wir haben die Leistungen verbessert. Wir haben auch das Salär der Versicherten erhöht, es sind nun alle Funktionsklassen versichert. Das ist auch eine Verbesserung. Grossrat Looser hat gesagt, es würden mehr Beiträge bis 200.– Franken im Monat zu leisten sein. Ich habe mir eine Zusammenstellung machen lassen, wo diese 200.– Franken Mehrbeiträge in etwa anfallen würden gegenüber heute. Das ist im Alter 60 bei einem Lohn von 10'000.– Franken. Sie können nun verschiedene Löhne mit Beiträgen durchspielen. Ich kann Ihnen ein paar Beispiele sagen. Bei 40 Jahren 7'000.– Monatslohn beträgt der Mehrbeitrag 83.– Franken im Monat, bei 60 Jahren 7'000.– Monatslohn beträgt er 140.– Franken. Das ist der Rahmen, in dem wir uns bewegen. Es geistern und kursieren Zahlen, die rein rechnerisch ermittelt werden und nicht genau Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Kantonalen Verwaltung nehmen.

Unser Personal hat Sparopfer gebracht, das ist richtig. Es ist richtig, dass es letztes Jahr das Personal war, das mit 0,79 Prozent bzw. zwei Tagen unbezahlte Ferien noch ein Sparbeitrag geleistet hat. Wissen Sie, Herr Grossrat Looser, es ist auch mir ein Anliegen, dass wir gutes, motiviertes Personal haben. Es ist auch richtig, was Grossrat Augustin gesagt hat, es ist eine Frage wie man mit dem Personal umspringt. Gerade darum wird Ihnen die Regierung – wie Sie

jetzt wissen – in der Novembersession vorschlagen, die Teuerung von 1,5 Prozent auszugleichen und die zwei Tage unbezahlten Urlaub nicht mehr zu verhängen. Wir haben das schon letztes Jahr gesehen, dass das nicht die glücklichste aller Lösungen ist.

Wir wissen schon, was unsere kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wert sind. Wir haben Vergleiche gemacht mit den Löhnen in anderen Kantonen und das über die meisten Funktionsklassen, die wir in der Kantonalen Verwaltung haben. Wir haben 20 Kantone und 12 Städte und das Fürstentum Liechtenstein in diese Untersuchung miteinbezogen. Es gibt einen Lohnvergleich seit 1996 zwischen diesen Kantonen und Städten, die Stadt Chur ist auch beteiligt. Wir haben festgestellt, dass wir in den meisten Bereichen im Durchschnitt all dieser Löhne liegen, in einigen Bereichen massiv darüber, es gibt wenige Bereiche, wo wir darunter sind, vor allem in den Bereichen Werkmeister und Arbeiter im Strassenbereich. Wir sind dabei, hier gewisse Regelungen zu finden. Die zwei mal zwei Anlaufklassen, die wir heute haben, sind auf ein mal zwei Anlaufklassen zu reduzieren. Da wissen wir, dass hier Handlungsbedarf ist. Im Allgemeinen halten wir einem solchen Lohnvergleich durchaus Stand und sind in einzelnen Bereichen stark über dem Durchschnitt.

Vielleicht noch zur Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung. Was bedeutet die Veränderung des Arbeitnehmerbeitrages? In Prozenten des Grundgehaltes bei 25- bis 29-Jährigen sind es minus 0,86 Prozent, bei 30- bis 34-Jährigen minus 0,11 Prozent gegenüber heute und bei 35- bis 39-Jährigen sind es plus 0,64 Prozent. Es geht so weiter und trifft dann die 55- bis 65-Jährigen mit 1,76 Prozent des Grundgehaltes mehr an Beiträgen. Sie sehen, das Problem sind die älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gerade für diese haben wir versucht eine Lösung zu finden – ich weiss, es ist nicht eine optimale Lösung – die man vertreten kann und die auch dem Vergleich mit anderen Pensionskassenregelungen durchaus Stand hält.

Ich bitte Sie, im Hinblick darauf, was wir hier noch zu tun gedenken, was letztlich den Versicherten zu Gute kommt, diese vorgeschlagene Regelung, die ein guter Mittelweg ist, so zu akzeptieren. Nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass wir die Pensionskasse auch gerne ausfinanzieren möchten und damit natürlich auch tendenziell die Sparmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern, indem wir dann die Zinsen entsprechend besser gestalten können.

Loepfe: Ich glaube Frau Regierungsrätin ist nicht materiell auf die juristische Abklärung eingegangen bezüglich dem Problem, das Herr Augustin aufgeworfen hat.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Wir haben das nicht explizit abgeklärt. Es ist offensichtlich so, dass das nach den Kommissionssitzungen zum Thema geworden ist. Der Deckungsfehlbetrag hat eigentlich – das habe ich schon gesagt – auf die Frage der Parität und die Beiträge im Prinzip keinen Einfluss. Einfluss hat die Frage der Verzinsung. Wenn wir eine genügende Verzinsung der Renten sicherstellen können gerät die andere Frage in den Hintergrund. Das heisst mit anderen Worten, wir haben die Altersguthaben beim Beitragsprimat in Anbetracht des Deckungsfehlbetrages mit Blick auf das Rentenziel, das wir festgelegt haben, angemessen zu verzinsen. Damit sollte dieses Problem gelöst sein.

Looser, Sprecher Kommissionsminderheit: Ich habe schon in der Eintretensdebatte gesagt, dass ich die Bemühungen von Regierungsrätin Widmer sehr wohl zu schätzen weiss in Sachen Personal. Trotzdem möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass mein Antrag keine Verbesserung der jetzigen Beitragsaufteilung ist, sondern dass Variante C lediglich den Besitzstand garantiert. Wir können doch keiner Totalrevision zustimmen, die einer Verschlechterung gleichkommt.

Schmid (Splügen), Sprecher Kommissionsmehrheit und Regierung: Die Frage, die uns Kommissionspräsident Augustin gestellt hat ist durchaus von Interesse, nämlich ob dann die paritätischen Beiträge gefordert sind. Ich denke aber auf den ersten Blick gesehen, ist das nicht notwendig, weil mit dem Übertritt vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat gewähren wir den versicherten Besitzstand. Ab dem Moment des Besitzstandswechsels treten wir in eine neue Finanzierungsaufteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein. Solange die Besitzstandaufteilung und die Beitragsaufteilung innerhalb der gleichen Gruppe gewahrt bleibt, denke ich, dass von der Parität abweichende Beiträge nicht gefordert bzw. möglich sind, dass der Gesetzgeber diese Kompetenz hat.

Ich bin aber sehr froh – als Abschlussvotum – dass Frau Regierungsrätin Widmer die Beitragsaufteilung ein bisschen in den weiten Zusammenhang gestellt hat. Wie Sie ja wissen, schlägt Ihnen die Kommission mit der Verabschiedung dieser Reform auch vor die Ausfinanzierung zu lösen. Ich denke, für das Personal ist es längerfristig sehr viel wichtiger, dass die Pensionskasse ausfinanziert wird, dass mit diesem Geld gearbeitet werden kann, dass die Vermögenserträge fliessen können. Dies ist sehr viel entscheidender als die kurzfristigen Abzüge, die Grossrat Looser zu recht erwähnt hat. Diese schlagen auf den Lohn durch. Hingegen auf das Rentenziel gesehen ist die Ausfinanzierung die volle Deckung sehr viel wichtiger, das möchte ich auch nochmals unterstreichen, weil der Kanton sich durch diese Revision nicht entlastet. Die Beiträge des Kantons steigen noch an. Es ist aber richtig, dass auch die Beiträge der Arbeitnehmer ansteigen. Aber wenn unser Versicherungsmathematiker richtig gerechnet hat müssen bei höheren Beiträgen entsprechend auch höhere Leistungen sein. Es kommt den Versicherten in Zukunft zu Gute, dass wir jetzt höhere Beiträge haben. Darum kann man auch nicht von Besitzstand reden. Es ist einfach eine Verschiebung des Einkommenszuflusses. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beliebt machen der Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	82 Stimmen
Für den Antrag von Kommissionsminderheit	18 Stimmen

Art. 45, Besitzstand; Art. 46, Teuerungszulage; Art. 47 Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Eintreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Eintreten

Augustin, Kommissionspräsident: Ich fasse mich zu dieser Vorlage kurz, sage Ihnen aber einfach, dass die Vorlage in der Vernehmlassung noch anders ausgestaltet war. Die Richter waren in die allgemeine Kasse integriert worden. Sie wären also gleich behandelt worden wie die Angestellten des Kantons. Das hat den Richtern aus verschiedenen Gründen nicht gefallen. Die Gründe, die sie aufgeworfen haben sind richtig, sie sind staatsrechtlich und staatspolitisch nicht mit Angestellten gleich zu setzen sondern müssen mit der Regierungs- und Legislativebene gesehen werden. Sie haben zu recht auch gesagt, wenn die Richter schon gleich behandelt werden wie das Personal, dann müsste man konsequenterweise auch Regierungsräte gleich behandeln. Kurzum man ist zum Schluss gelangt, dass auf Grund der Zusagen, die auch im Rahmen der letzten Revision des entsprechenden Erlasses gegenüber der Richterschaft gemacht wurden, es richtig sei bei der bisherigen Lösung im Leistungsprimat zu bleiben.

Sie sehen also, dass es natürlich schon gewisse Auswirkungen hat, ob man beim Leistungsprimat bleibt oder auf das Beitragsprimat wechselt. Gerade der Umstand, dass die Richter sich mit dieser Lösung nicht abfinden konnten zeigt, dass es Konsequenzen gehabt hätte. Diese hat man nun zurückgenommen und entsprechend fusst nun die hier unterbreitete Vorlage auf einem Leistungsprimatplan. Das erscheint der Kommission richtig und sie beantragt Ihnen einstimmig mit der Regierung auf die Vorlage einzutreten und wir haben auch im Detail keine abweichenden Anträge zu stellen.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Art. 1, Zweck; Art. 2, Beiträge; Art. 3, Einkauf von Versicherungsjahren; Art. 4, Altersleistungen; Art. 5, Invalidenleistungen; Art. 6, Hinterlassenenleistungen; Art. 7, Austrittsleistungen; Art. 8, Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung; Art. 9, Übrige Bestimmungen; Art. 10, Verwaltung; Art. 11, Aufhebung bisherigen Rechts; Art. 12 Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident: Sollen wir den Zusatzbeschluss vor der Schlussabstimmung behandeln?

Augustin, Kommissionspräsident: Das wäre durchaus dienlich. Die Kommission hat beraten, ob man das, was in einem Zusatzbeschluss gefasst wurde, nicht in die Übergangsbestimmungen der Verordnung integrieren soll. Sie ist von dieser Lösung weggekommen. Das zeigt Ihnen, dass faktisch natürlich ein gewisser Zusammenhang zwischen der soeben diskutierten Vorlage und diesem Zusatzbeschluss besteht, rechtlich ist er nicht unbedingt zwingend. Ich überlasse es Ihnen, Herr Standespräsident.

Standespräsident: Dann behandeln wir jetzt den Zusatzbeschluss. Wir haben einen Antrag der Kommission; die Regierung ist – wenn ich das richtig gelesen habe – nur in einem Punkt anderer Meinung. Nämlich was die Unterstellung und das obligatorische Referendum angeht.

Zusatzbeschluss

Antrag *Kommission*

Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender dem obligatorischen Referendum unterstehender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt abschliessend die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Abschliessende Bemerkungen der Regierung zu diesem Vorgehen

Antrag *Regierung*

Die Regierung kann sich dem Inhalt des Beschlusses des Grossen Rates unter folgendem Vorbehalt anschliessen:

Nach Ansicht der Regierung ist es nicht zielführend, den Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen. In wenigen Jahren muss das Finanzhaushaltsgesetz (nämlich Art. 32) im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionskasse revidiert und die Verselbstständigung der Kasse gesetzlich geregelt werden. Dannzumal wäre in der praktisch identischen Problemstellung erneut das Volk zu befragen. Darin ist kein Vorteil zu erkennen, weshalb nach Ansicht der Regierung der Beschluss - modifiziert - zwar gefasst werden kann, jedoch nicht dem Volk vorzulegen ist.

Augustin, Kommissionspräsident: Ich kann an das anknüpfen, was Herr Standespräsident soeben gesagt hat. In sehr wesentlichen Ansätzen haben wir bereits auch eine Eintretensdebatte zu diesem Zusatzbeschluss geführt.

Habe ich das richtig in Erinnerung, dass Herr Heinz gesagt hat, er mache gewisse Fragezeichen? Er mache vielleicht einen Vorbehalt, darauf zurückzukommen die Ausfinanzierung für eine längere Zeit vorzusehen. Hören wir, ob Herr Heinz einen entsprechenden Antrag macht. Ich kann dazu sagen, dass ursprünglich die Positionen in der Kommission in etwa die folgenden waren: Die Vertreter des Personals optierten für eine sofortige Ausfinanzierung oder eine sofortige Verzinsung. Andere Vertreter, die mehr die Interessen aus Sicht der Finanzen, der Gemeinden und des Kantons ihr Eigen nannten optierten für eine längere Zeitspanne bis ins Jahr 2015 hinein.

Aus der Diskussion ist dieser Beschluss entstanden, weil wir der Meinung waren, dass es wenig Sinn mache, mit Mehrheits- und Minderheitsanträgen in den Rat zu kommen. Denn dann würde das Ganze relativ schwierig zu erkennen, was nun richtiger sei. Wir haben uns dann zu diesem einheitlichen Vorschlag durchgerungen und unterstützen ihn einstimmig, weil er in sich bereits gewisse Kompromisse enthält. Von daher meine ich, dass man nicht auf eine längere Zeit der Ausfinanzierung pochen sollte, auch nicht seitens der Gemeindevertreter. Denn das Ganze wird für die Gemeinden nicht besser, wenn man das Problem und die Lösung des Problems vor sich herschiebt. Wir haben nun gemäss unserem Konzept 10, 11 Jahre Zeit. Ich glaube, dass das auch finanzpolitisch für die Gemeinden verkraftbar sein sollte.

Frau Regierungsrätin Widmer hat eingangs der heutigen Diskussion zu recht darauf hingewiesen, dass die Ausfinanzierung oder die Frage der Vermögenslage einer Kasse für beide Primare wichtig ist. Ich habe in meinem einleitenden Votum darauf hingewiesen, dass mit dem Primatwechsel eine gewisse Verlagerung der Risiken von den Arbeitgebern hin zu den Arbeitnehmern stattfindet. Darum scheint es der Kommission richtig zu sein darauf zu pochen, dass nun die Ausfinanzierung hier und heute möglichst konkret – wie im Zusatzbeschluss beantragt – gefasst wird. Denn sonst – Herr Schmid hat soeben darauf hingewiesen – entgeht der Kasse und damit den Versicherten, den dritten Zahlern, die Erträge auf dem Vermögen in einem bedeutenden Umfang.

Ich erinnere an die Zahlen, die ich beim Eintretensvotum formuliert habe, dass den Kassen nämlich jährlich ungefähr 20 – 30 Millionen entgehen würden. Diese Zahlen basieren auf folgender Überlegung: Wenn wir 300 Millionen Deckungsfehlbetrag nehmen und zum Ansatz von sechs Pro-

zent – das ist die Zielvorgabe, die die Verwaltungskommission der Kasse gegeben für die Bewirtschaftung des vorhandenen Vermögens hat – rechnen, sind es – sechs mal drei – 18 Millionen. Wenn Sie den Betrag nach dieser Übung nehmen, die wir heute und miteinander durchführen – die Änderung der Totalrevision der Verordnung – sind es 400 Millionen. Sie können dann sechs mal vier rechnen, und das ergibt 24 Millionen.

Wenn Sie die durchschnittliche Rendite der Pensionskassen in den letzten zehn Jahren und mehr nehmen ist die Rendite über acht Prozent gewesen. Wenn Sie acht mal drei rechnen, landen Sie bei 24; wenn Sie acht mal vier rechnen landen Sie bei 32 Millionen. Von daher meine eingangs erwähnten Zahlen von ungefähr 20 – 30 Millionen. Je nachdem wie man rechnet, die jährlichen Erträge der Pensionskasse und damit auch der Versicherten entgehen. Darum ist es für uns wichtig, dass hier und heute „Nägel mit Köpfen“ gemacht werden.

Ich bin dankbar, dass Frau Regierungsrätin wie bereits in der Kommission vorgetragen, nur in einem Punkt eine abweichende Meinung vertritt. Nämlich bezüglich der Frage, ob dieser Zusatzbeschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten ist oder nicht. Lassen Sie mich deshalb dazu Folgendes sagen: Die Juristen und auch andere Vertreter in der Kommission waren eher der Meinung, man müsse das nicht dem Volk unterbreiten. Sie gehen von der Überlegung aus, dass der Besoldungsaufwand seit Jahrzehnten eine gebundene Ausgabe ist und folglich nicht dem Finanzreferendum untersteht, und dass die Beiträge unter dem Titel „Pensionskassenleistung“ ebenfalls Teil dieses Besoldungsaufwandes ist und folglich eine gebundene Ausgabe wären. Wir neigten eher dazu zu sagen, dass man das Ganze gar nicht dem Volk vorlegen müsse, weil die jährlichen Besoldungsaufwendungen nicht dem Finanzreferendum unterstehen.

Das Finanzdepartement und die Regierung – schon in der Botschaft und auch in einem Zusatzbericht für die Kommission während den Verhandlungen – kommen zu einem anderen Schluss. Sie optieren für die Meinung, dass hier nicht eine gebundene Ausgabe gegeben ist und die Ausfinanzierung folglich dem Volk zur Annahme zu unterbreiten ist. Es waren also diese Überlegungen der Regierung und des Finanzdepartementes, die uns schlussendlich dazu bewogen haben zu sagen, dass wir diesen Zusatzbeschluss dem Volk unterbreiten müssen.

Nun hat man in der Zwischenzeit wieder ein bisschen nachgedacht und kommt offenbar zum Schluss – wir werden Frau Regierungsrätin Widmer noch hören – dass es auch die Möglichkeit gäbe, diesen Zusatzbeschluss zu fassen, ihn aber nicht der Volksabstimmung vor Beginn der Ausfinanzierung im Jahre 2005 zu unterbreiten. Also Grössenordnung Ende 2003 anfangs 2004 soll in einer Volksabstimmung eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes – der dort integrierte Artikel 32 und zusätzlich ein paar andere Artikel bezüglich dieser Ausfinanzierung der Kasse sollen integriert werden – dem Volk unterbreitet werden. Damit soll klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Ausfinanzierung durchzuführen.

Die Kommission scheint – mindestens diejenigen die in der Zwischenzeit über diese Sache gesprochen haben – für eine solche Lösung durchaus offen zu sein. Dies, weil wir primär nicht der Meinung waren, man müsse das dem Volk vorlegen. Wir sind erst auf der Grundlage der regierungsrätlichen Überlegungen zu diesem Schluss gekommen. Soweit meine grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Zusatzbeschluss.

Wenn Sie wünschen können wir dann bei der Detailberatung noch auf die einzelnen Aspekte ziffernweise eingehen.

Nigg: Wir haben in der GPK über diese Zusatzbeschlüsse diskutiert und können uns eigentlich damit abfinden. Nicht abfinden können wir uns aber damit, dass diese Beschlüsse dem Referendum unterstellt werden sollen. Dies aus folgenden Gründen, ich fasse das ganz kurz zusammen. Die gesetzliche Grundlage für die Neuordnung wurde im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen, welches im Jahr 1998 in der Märzsession diskutiert wurde. Der Kommissionspräsident war, wie ich aus anderen Unterlagen erfahren habe, bei dieser Diskussion nicht anwesend. Sowohl in der Botschaft als auch in der Diskussion im Rat wurde darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat abschliessend für eine Neuordnung der Pensionskasse zuständig sei. Auf dies wurde schon damals aufmerksam gemacht, insbesondere im Hinblick auf die jetzige Neuordnung mit anschliessender Verselbstständigung. Diese anstehende Verselbstständigung sollte dann durch Gesetzesvorlage dem Volk vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist es richtig, dass ganz speziell auf Artikel 32 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes hingewiesen wird, welches die Beteiligung am Deckungsfehlbetrag regelt, bevor die Versicherungskasse verselbstständigt wird. Der Deckungsfehlbetrag wird bekanntlich auf die angeschlossenen Arbeitgeber verteilt. Einen Antrag auf Streichung dieses Absatzes 3 mit dem Hinweis, man könne dies dann später, nämlich bei der Verselbstständigung regeln, wurde damals mit 67 zu 8 Stimmen abgelehnt. Offensichtlich wollte der Grosse Rat schon damals die gesetzliche Grundlage für die heutige Vorlage schaffen. Ich sehe deshalb keinen Grund Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 7 der Kantonsverfassung anzurufen und die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Ich meine, wir haben hier eine gewisse Führungsverantwortung zu übernehmen. Ich kann das auch als Gemeindevertreter sagen, der immerhin in einer Gemeinde tätig ist, die etwas über drei Millionen Franken an diesen Deckungsfehlbetrag bezahlen muss.

Wir haben kürzlich – das sage ich nicht mehr als GPK-Mitglied sondern als Mitglied dieses Rates – unsere Erfahrungen mit Finanzvorlagen gemacht, die dem Volk mehr oder weniger freiwillig vorgelegt werden. Der Standespräsident hat darauf hingewiesen. Es scheint mir auch ausserordentlich schwierig zu sein dem Volk klar zu machen, dass der Kanton ein Deckungsfehlbetrag von rund 190 Millionen Franken zu finanzieren hat, bevor er die Versicherungskasse für seine Angestellten verselbstständigen kann.

Ich komme den Verdacht nicht ganz los, dass mindestens einzelne Kommissionsmitglieder – Herr Looser – die abgekehrte Volksabstimmung in der eigentlichen Ablehnung der Vorlage sehen. Sie haben ja schon im Eintreten auf Artikel 34 der alten Pensionskassenverordnung hingewiesen, dass die SP bei einer Ablehnung die Verordnung nicht unterstützen könne.

Ich meine, schon darum sollten wir jetzt keine Volksabstimmung durchführen.

Schmid (Splügen): Ich würde das Grossrat Looser nicht unterstellen, weil ich glaube er war in der Kommission auch für diese Lösung, weil die Lösung der Ausfinanzierung letztendlich nur dem Personal dient. Das müssen wir sehen. Das ist gerade diese Kompromissvariante, die Herr Grossrat Augustin auch angetönt hat. Jetzt sind wir natürlich gefordert – auch die Juristen der Vorberatungskommission – wenn sich die GPK dazu äussert. Wir sind nicht der Auffassung, dass

die Ausfinanzierung auf Grund der gesetzlichen Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes geschehen könnte. Damit gehen wir mit der Regierung einig. Es kann nicht sein, dass die gesetzliche Grundlage der gebundenen Ausgaben im Finanzhaushaltsgesetz in Artikel 32 zu finden ist. Wir vertreten viel mehr die Auffassung – wie sie Ratskollege Augustin schon geäußert hat – dass die Ausfinanzierung auf Grund der personalrechtlichen Kompetenzen des Grossen Rates gemacht werden könne. Ich bin da anders als vielleicht Grossratskollege Augustin der Auffassung, dass der Grosse Rat im Bereich der Personalverordnung die volle Kompetenz hat. Darum meine ich, kann ich auch in diesem Bereich vertreten, dass der Grosse Rat in der Vergangenheit die fehlenden Beiträge hätte beschliessen können ohne, dass diese dem Volk vorzulegen gewesen wären.

Warum ist eigentlich – wenn wir in die Vergangenheit gehen – dieser Fehlbetrag entstanden? Dieser Fehlbetrag ist dadurch entstanden, weil wir zu hohe Leistungen beschlossen haben ohne das Geld nachzuschliessen. Wenn wir nämlich in der Vergangenheit bezüglich der ordentlichen Beiträge im Personalaufwand der Pensionskasse genügend zur Verfügung gestellt hätten, hätten wir heute keinen Deckungsfehlbetrag. Wir haben zu hohe Leistungen beschlossen aber zu wenig Geld zur Verfügung gestellt. In der Vergangenheit hätten wir die Kompetenz gehabt, diese Beiträge zu beschliessen, warum sollten wir das heute nicht machen können?

Ich verweise Sie auch auf die bisherige Personalverordnung. Wenn Sie dort Artikel 25 sehen war die Regierung und auch der Grosse Rat, der diese Personalverordnung beschlossen hat, der Auffassung, dass es für den Beschluss der BVG-Beiträge eine grossrätliche Kompetenz geben müsste. Denn sonst würde dort nicht stehen, dass der Arbeitgeber für die Pensionsversicherten einen ordentlichen Jahresbeitrag von 10.3 Prozent leistet. Wenn wir dazumal 15 Prozent beschlossen hätten, hätten wir heute einen kleinen Deckungsfehlbetrag. Wir nehmen uns auch die Kompetenz – irgendwo müssen wir ja eine gesetzliche Grundlage haben – dass wir höchstens ein Prozent des versicherten Gehaltes für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten zur Verfügung stellen. Das heisst nämlich in der Konsequenz, dass der Deckungsfehlbetrag damit entstanden ist, dass wir eigentlich den heutigen Rentnern zu hohe Leistungen zugeschrieben haben. Es sind nicht die bisher Versicherten, die eigentlich diesen Deckungsfehlbetrag verursacht haben.

Ich komme zum Schluss, damit Sie diese Argumente auch gehört haben, warum die grossrätliche Kommission am Anfang der Auffassung war, dass die Ausfinanzierung unabhängig von einem Referendum zu Stande kommen könnte. Wir haben uns dann aber eigentlich aus politischen Erwägungen in einer Kurzschlussbehandlung dazu entschlossen, dass wir diesen Beschluss – weil er von so grosser finanzpolitischer Bedeutung ist – dem Volk vorlegen. Ich möchte mich den Ratskollegen anschliessen, die sich einverstanden erklären können, wenn wir den Beschluss nicht dem Volk vorlegen und das im Prinzip in einer späteren Vorlage in einem Aufwisch mit den Pendenzen, die wir da noch im Finanzhaushaltsgesetz haben, erledigen.

Heinz: Herr Schmid hat mir einige Fragen beantwortet. Jetzt habe ich nur noch eine Frage. Wir bringen das vor das Volk. Das Volk wollte uns nicht sieben Millionen für die WM geben. Wie soll uns das Volk 310 Millionen zugestehen? Was machen wir, wenn das Volk das ablehnt? Werden wir einfach den Deckungsfehlbetrag aufhäufen oder wieder mit einer

neuen Vorlage kommen? Ich weiss nicht, wer mir da Antwort geben kann.

Portner: Ich habe nicht im Sinn Antwort zu geben, wie man das macht. Ich möchte nur auf „dem Volk vorlegen oder nicht“ zurückkommen. Es wäre ein absolutes Novum, wenn man in unserem Kanton dem Volk Grundsätze zur Abstimmung vorlegen würde. Das ist an sich begrüssenswert, und es ist ein altes Postulat zur Entlastung der Demokratie, dass man nicht mehr über ganze Gesetze, sondern man langsam die Verschiebung zur parlamentarischen Demokratie macht, und das Volk über Grundsätze abstimmen lässt. Wir haben das noch nicht und werden es noch lange nicht haben und darum ist es unter diesem Aspekt bereits falsch.

Ein zweiter Aspekt ist, egal ob gebunden oder nicht, dass die bereits angetönten Ausgaben, diese Verselbstständigung, ein dermassen staatspolitischer Akt ist, dass man das effektiv – wie bei der Kantonalbank – zur demokratischen Legitimation auf diesem Zeitpunkt hin in ein Gesetz einbinden muss. Es darf nicht irgendwo sonst parkiert werden.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Die Ausfinanzierung, die wir in Betracht ziehen und auch wirklich realisieren wollen, ist nicht ein juristisches, sondern ein politisches Problem. Im Prinzip könnten wir den Deckungsfehlbetrag weiterhin bestehen lassen und mit unserem Artikel 32 Absatz 3, FHG, worin der Kanton die Garantie für die Leistungen übernimmt, weiterfahren. Es ist in den letzten zwei Jahren aber zu einem politischen Problem geworden, und es könnte noch weiter zu einem Problem werden, wenn der Bund es nicht mehr zulassen würde – das wird jetzt mindestens gesprächsweise angedeutet – dass man in einer offenen Kasse einen Deckungsfehlbetrag hat. Wir würden also irgendwann in den nächsten Jahren wahrscheinlich ohnehin in Zugzwang kommen.

Grossrat Schmid hat seine Auffassung bezüglich der Möglichkeit des Konstrukts einer gebundenen Ausgabe schon in der Kommission dargelegt, wonach Beiträge als Teil des Besoldungssystems zu verstehen und dann als gebundene Ausgaben zu betrachten sind. Ich habe ihm damals schon gesagt, dass ich das nicht als einfach erachte und als sehr akrobatische Übung, die von allen sehr viel Flexibilität verlangen würde. Ich habe rechtlich meine Bedenken angemeldet. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass es zwei Möglichkeiten gibt, dieses Problem, das wir uns in den letzten 100 Jahren selbst eingebrockt haben, zu lösen. Dies indem wir entweder mit einem Verpflichtungskredit vor das Volk gehen, mit einem Verpflichtungskredit, den wir ganz genau umschreiben und mindestens nach oben begrenzen. Die andere Möglichkeit ist, dies über eine Gesetzesrevision zu machen.

Herr Grossrat Portner, ich habe auch immer gesagt, dass wir die Verselbstständigung morgen schon machen könnten. Dafür haben wir nämlich die rechtliche Grundlage. Im Vernehmlassungsverfahren wurde aber zu recht – das war im Übrigen auch Teil der Vernehmlassung, wir wollten ja schon jetzt verselbstständigen – der Einwand gebracht, es mache keinen Sinn zu verselbstständigen ohne gleichzeitig auszufinanzieren.

Nun zur Frage der Ausfinanzierung: Wenn wir ausfinanzieren, müssen wir die Staatshaftung aufheben, die wir jetzt haben in Artikel 32 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes. Es kann ja nicht sein, dass wir eine Kasse ausfinanzieren und dann noch weiterhin die Garantie für diese Kasse übernehmen. Wir kommen also nicht darum herum eine Gesetzes-

vorlage auszuarbeiten. Ich habe mich auch politisch gefragt, was wir riskieren, wenn wir mit diesem Beschluss, den ich unterstützen kann, vors Volk gehen. Wir riskieren, dass wir nachher einen Scherbenhaufen haben. Ich habe die grosse Befürchtung, dass ich dann nicht in zwei oder drei Jahren wieder mit einer begründeten abgeklärten Gesetzesvorlage kommen könnte, die dann über die Konstruktion einer gebundenen Ausgabe – den Weg, diese Ausfinanzierung werden wir noch finden – das Problem regelt. Dann stehen wir wirklich etwas ungeschickt da und können sicher über Jahre hinaus diese Frage nicht regeln. Das wäre meines Erachtens schade.

Wir sollten uns also diese Zeit nehmen. Grossrat Augustin hat gesagt, dass das natürlich sein muss bevor man mit der Ausfinanzierung beginnt. Da stimme ich ihm zu, das ist auch mein Wille. Ich möchte Sie aber bitten, lassen Sie uns die Zeit, eine korrekte sachlich abgestützte und auch tragfähige Vorlage zu bringen, mit der wir vor dem Volk mehr Chancen haben, durchzukommen, denn ich möchte diese Pensionskasse ausfinanzieren.

Zindel: Ich finde, dass ein Zuwarten mit der Ausfinanzierung unethisch ist. Ich wurde kürzlich von einem Jäger vor der Jagd zu einem Pfefferessen eingeladen und nach der Jagd lud er mich wieder aus, weil er nichts geschossen hat. Ich denke, wir müssen diesen Deckungsfehlbetrag so schnell wie möglich mit einer guten Vorlage garantieren.

Mein Antrag wäre, dass wir den Zusatzbeschluss nur mit dem ersten Absatz machen, dass wir nämlich sagen: „Der Grosse Rat beauftragt die Regierung den Deckungsfehlbetrag der kantonalen Pensionskasse in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel, der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.“

Das wäre der Auftrag, den der Grosse Rat der Regierung im Zusammenhang mit der Revision heute verabschieden müsste. Die einzelnen Punkte dieses 8-Punkte-Programm könnte als Grundlage dazu dienen, wäre aber nicht bindend.

Antrag *Zindel*

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Augustin, Kommissionspräsident: Herrn Zindel habe ich nicht ganz zugehört, muss ich ehrlich sagen, darum weiss ich nicht genau, was er gesagt hat. Dies, weil ich mit Kommissionsvizepräsident Schmid eine Unterredung getätigt habe. Die Regierung bekämpft einen Teil dieses Beschlusses soweit wir ihn den obligatorischen Referendum unterstellen wollen. Sie hat aber allerdings keinen genauen Antrag gestellt, was zu belassen ist und was nicht.

Wenn ich die Regierung richtig verstehe und auch die seitens der Kommission vorhin gemachten Aussagen, von unserem Beschluss im Sinne der regierungsrätlichen Überlegungen abzuweichen, müsste man die Einleitung so fassen, Absatz 1 bleibt, Absatz 2 würde lauten: „Um diese Ziele zu erreichen wird folgender Beschluss gefasst:“, die Passage „dem obligatorischen Referendum unterstehen...“, würde entsprechend gestrichen. Ziffer 1 müsste dann heissen: „Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung

etc.“, „abschliessend“ wäre herauszunehmen. Ziffer 8 des Beschlusses müsste auch entsprechend modifiziert werden. Dies dahin gehend: „Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft oder mit Verabschiedung in Kraft.“

Herr Kollege Zindel hat gesagt, wenn ich das richtig verstanden habe, man müsste eigentlich nur Ziffer 1 des Beschlusses fassen. Nur Ziffer 1?

Zindel: Nur Absatz 1. Damit ist ein klarer Auftrag erteilt. Die Hinweise der vorberatenden Kommission sind an sich sehr gut. Aber ich denke so hätten wir Zeit gerade die politische Machbarkeit und die Frage der Abstimmung noch einmal durchzureflectieren.

Augustin, Kommissionspräsident: Den Antrag Zindel möchte ich beliebt machen, nicht zu akzeptieren und zwar weil er nicht wesentlich über das hinausgeht, was uns die Regierung schon in ihrer Botschaft unterbreitet hat. Wir haben namens der Kommission ausgeführt wieso wir diese Absichtserklärung der Regierung konkreter gefasst haben möchten. Wir meinen, daran festhalten zu dürfen. Wenn man die Frage des Referendums umgehen will, können wir uns damit einverstanden erklären – wie das auch Frau Regierungsrätin Widmer gesagt hat – dass dieser Beschluss heute modifiziert wie vorhin erklärt gefasst wird, dass aber vor der Ausfinanzierung eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird; klar und transparent auch für das Volk und dies dem Volk im Sinne des Gesetzesreferendums vorgelegt wird. Das Volk gibt dann entsprechend die Kompetenzen, die Ausfinanzierung vorzunehmen.

Herr Heinz hat schon richtig darauf hingewiesen. Was passiert bei einem Nein? Dieses Nein müssen wir durchaus in Kauf nehmen. Dann haben wir ein Problem – Frau Regierungsrätin Widmer hat das auch gesagt – denn wir haben die Kasse nicht ausfinanziert und es entgehen den Versicherten namhafte Vermögenserträge. Das verschlechtert damit die Situation der Kassen und die Möglichkeiten, diese Kassen wettbewerbsfähig im Markt zu halten. Darum meine ich, könnte man das in diesem Sinne modifiziert verabschieden. Dann treffen sich auch Vorberatungskommission und Regierung.

Zu Herrn Portner vielleicht nur so viel, da gibt es vielleicht in Nuancen eine gewisse Meinung zwischen der Regierung und mindestens den Sprechenden. Artikel 32 des Finanzhaushaltsgesetzes gibt bei grosszügiger Interpretation die Kompetenz, für die kantonale Pensionskasse eine selbstständige Anstalt zu schaffen. Allerdings setze ich dieser Rechtsmeinung meine Überlegungen entgegen. Wir haben sowohl der Kantonalbank als selbstständige Anstalt wie auch der Gebäudeversicherungsanstalt als selbstständige Anstalt nicht nur einen Kompetenzübertragungsartikel belassen, sondern tatsächlich ein mehr oder weniger weit tragendes Gesetz mit mehr oder weniger Details im Gesetz selber kreierte und das jeweils dem Volk unterbreitet. Nach meinen Vorstellungen muss es so gehen, dass vor der Verselbstständigung der Kasse im Jahr 2011 wiederum ein eigentliches Gesetz erlassen wird und auch dem Volk unterbreitet wird betreffend Schaffung der kantonalen Pensionskasse als selbstständige Anstalt. Da gibt es kleine Nuancen divergierender Meinung, das spielt aber im Augenblick keine Rolle. Nur Herr Portner sah das Ganze vielleicht etwas zu einfach – meine ich – weil er ein Gesetz bei der Verselbstständigung als genügend erachtete. Das ist nicht richtig, weil spätestens bei Beginn der Ausfinanzierung – Frau Regierungsrätin Widmer hat darauf hingewiesen – müssen wir entweder mit einem Kreditbe-

schluss vor das Volk oder dann mit einer entsprechenden gesetzlichen Vorlage. So wie es jetzt mit dieser gesetzlichen Vorlage scheint aufgegleist zu werden, erschien es mir richtig, darum mache ich beliebt, dass man diesen Beschluss so modifiziert fasst.

Standespräsident: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist die Kommission einverstanden, ihren Antrag demjenigen der Regierung anzupassen sofern Frau Regierungsrätin Widmer jetzt sagt, dass sie vor der Ausfinanzierung eine gesetzliche Vorlage bringt, die vors Volk kommt.

Zusatzbeschluss

Antrag *Kommission und Regierung*

Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung (angepasste Fassung)

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.
6. Auf den 01.01.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu Händen der Volksabstimmung.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Mir geht es darum, dass wir mit diesem Beschluss nicht in eine Volksabstimmung müssen. Der Beschluss hat an sich einige Tücken, das haben wir in der Kommission auch festgestellt. Also beispielsweise Ziffer 3, Bereinigung bis Ende 2001. Wir werden uns selbstverständlich sehr darum bemühen. Es kann aber auch irgendwelche Schwierigkeiten geben, das muss man sich bewusst sein. Aber als Leitlinie ist er sehr gut für uns. Ich bin einverstanden, dass man hier im Grossen Rat sagt, dass man eine Vorlage bringen muss, damit man die Ausfinanzierung beginnen kann. Als Mitglied der Regierung kann ich aber keinen entsprechenden Antrag stellen, das ist auch klar.

Ich werde mich einfach anschliessen, das heisst nichts dazu sagen. Ich möchte Sie nur bitten, diesen Beschluss nicht mit einem obligatorischen Referendum zu verbinden.

Standespräsident: Die Redaktionskommission ist gefordert, diesen Text im Sinne der Ausführungen von Herrn Augustin anzupassen. – Sofern wir dem zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommission und Regierung	85 Stimmen
Für den Antrag Zindel	10 Stimmen

Schlussabstimmungen

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 269 der Botschaft	81 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 269 der Botschaft	85 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Interpellation Schmid (Splügen) betreffend Deklarationssoftware für Steuererklärungen

(Wortlaut Mai-/Juniprotokoll 2000, Seite 33)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Der Wechsel zur Gegenwartsbemessung führt unter anderem dazu, dass die Steuerpflichtigen jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen und einreichen müssen. Die Regierung ist bestrebt, diese Tätigkeit weitmöglichst zu vereinfachen. Dieses Ziel kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass den Steuerpflichtigen eine Deklarationssoftware mittels CD-ROM oder über das Internet gratis zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Abgabe einer Deklarationssoftware an die Steuerpflichtigen erfüllt der Kanton eine öffentliche Aufgabe. Er stellt die Steuerformulare in neuer, moderner Art zur Verfügung. Diese Lösung soll aber nur für den Privatgebrauch getroffen werden. Eine mandantenfähige, mehrere Kantone umfassende Lösung für die Steuerberater soll weiterhin der Privatwirtschaft überlassen werden. Damit kann nach Auffassung der Regierung eine ausgewogene Lösung zwischen kundenorientiertem Verhalten und freier Marktwirtschaft gefunden werden.

Für die Beschaffung der Deklarationssoftware werden die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten sein. Die Regierung geht derzeit davon aus, dass das Einladungsverfahren gewählt werden kann.

Mit der Deklarationssoftware sollen nicht nur Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen erzielt werden. Es kann auch erreicht werden, dass die ausgefüllten Steuererklärungen eine höhere Qualität aufweisen, dass sie weit besser lesbar sind und dass die elektronische Weiterverarbeitung wesentlich vereinfacht werden kann. Die Regierung ist aus den genannten Gründen willens, den Steuerpflichtigen ab der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2001 eine Deklarationssoftware gratis zur Verfügung zu stellen.

Schmid (Splügen): Ich bin natürlich nicht nur über die Antwort der Interpellation zufrieden, sondern auch mit der raschen Gangart bezüglich Pensionskasse. Wichtig ist eigentlich, dass auch die Regierung den Termin 2001 zur Verfügungstellung der Deklarationssoftware einhält, denn dadurch können – so glaube ich zumindest – auch verwaltungsintern Effizienzen geschaffen werden, die personellere Ressourcen für andere Arbeiten frei machen könne. Ich danke der Regierung für die Antwort.

Standespräsident: Ich teile Ihnen mit, dass Sie die Botschaften und Protokolle des Grossen Rates im Internet abrufen

können unter www.gr.ch. In der Bibliothek haben Sie im Intranet die Möglichkeit, Fundstellen über Parlamentsgeschäfte zu finden. Dies unter dem Stichwort „Konsul“.

Wir haben auch festgestellt, dass auf der Sitzordnung die Wahlkreise aufgeführt sind, das wird nicht mehr vorkommen. Es ist für uns eine Hilfe, wenn es wieder grösser geschrieben wird.

Es sind eingegangen:

- Interpellation Telli betreffend Tele Rätia;
- Interpellation Bucher betreffend Rechtsextremismus;
- Schriftliche Anfrage Portner betreffend Oleodotto del Reno SA.

Tagesordnung für morgen Vormittag:

- Beginn 10.00 Uhr

Informationsveranstaltung betreffend NPM

(Schluss der Sitzung: 18.30 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile